Freistaat Thüringen

Landesverwaltungsamt

EINGEGANGEN
15. April 2020
Erl. ...

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Planungsbüro Dr. Haußner
Kummelgasse 7
99425 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Konstanze Arndt

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1244
Telefax +49 361 57 332-1272

konstanze.arndt@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Ha

Ihre Nachricht vom:
16.03.2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
310-4621-1613/2020-16074059-
BPL-GE/SO-Auf dem Berg 100

Weimar
14.04.2020

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 16.03.2020 (Posteingang: am 10.03.2020) zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbe- und Sondergebiet - Auf dem Berg 100" der Gemeinde Mörsdorf (Planungsstand: 08.11.2019)

3 Anlagen

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB

Ich übergebe Ihnen als Anlage Nr. 1 – 2 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen. Darüber hinaus übersende ich Ihnen als Anlage Nr. 3 weitere beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren.

Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um die Zusendung der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes der o.g. Satzung in einer GIS-tauglichen Form – bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG : 25832) im Vektorformat - an die Adresse giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de gebeten. Die Zusendung des Abwägungsergebnisses wird in elektronischer Form (möglichst als PDF-Datei) an die E-Mailadresse claudia.kritz@tlvwa.thueringen.de erbeten.

Im Auftrag

Jürgen Matz
Abteilungsleiter Bauwesen und Raumordnung

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 14.04.2020 (Az.: 310-4621-1613/2020-16074059-BPL-GE/SO-Auf dem Berg 100)

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. ( ) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen
   b) Rechtsgrundlage
   c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. ( ) Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

   a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
   b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. ( ) Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

   a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
   b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. (**X**) Weitergehende Hinweise

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

   X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

   Mit dem vorgelegten Bebauungsplan sollen die Fläche des ehemaligen Betriebes ZBE Mastläuferproduktion Mörsdorf und angrenzende bereits genutzte Flächen mit einem Gesamtumfang von ca. 8,17 ha überplant werden. Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet sowie als Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Industrielle Zucht (Schweine)", „Getreidelager" und „Biogasanlage" (ca. 1,2 ha) festgesetzt werden. Die Grundflächenzahl beträgt einheitlich 0,8, die Traufhöhe ist auf 11-12 m, im SO Getreidelager auf 25 m festgesetzt.

   Die Baugebiete im Plangebiet sind fast vollständig bebaut, durch die festgelegten Baugrenzen und die Grundflächenzahl sind geringfügige Ergänzungen / Änderungen des Gebäudebestandes möglich.

   Es bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 14.04.2020 (Az.: 310-4621-1613/2020-16074059-BPL-GE/SO-Auf dem Berg 100)

Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB

☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. ( ) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen
   b) Rechtsgrundlage
   c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. ( ) Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

   a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
   b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. ( ) Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

   a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
   b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. (**X**) Weitergehende Hinweise

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

   X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

   Bebauungspläne sind entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne stellen die stufenweise Verwirklichung der planerischen Ordnung und Entwicklung für das Gemeindegebiet dar.

   Für die Gemeinde Mörsdorf liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan in der Fassung von Juni 1991 vor, der am 10.02.1992 bekannt gemacht wurde. Er enthält im maßgeblichen Plangebiet ein Gewerbegebiet, das durch dargestellte Gehölzgruppen allseits umrandet ist. An diese Pflanzflächen grenzt die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft.

Auch wenn der o.g. Bebauungsplan im Bereich des im Flächennutzungsplans dargestellten Gewerbegebietes neben der Festsetzung eines (aus 5 kleinen Teilgebieten bestehenden) Gewerbegebietes vorrangig die Festsetzung eines Sondergebietes enthält, entspricht er den Darstellungen des Flächennutzungsplans: Da die drei festgesetzten Sonderteilgebiete nach den festgelegten Zweckbestimmungen „Industrielle Zucht", „Getreidelager" und „Biogasanlage" speziellen gewerblichen Anlagen dienen, wird der Konkretisierungsspielraum der im vorbereitenden Bauleitplan enthaltenen Vorgabe eines Gewerbegebiets eingehalten.

Entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Bebauungsplans sollen zudem schmale Flächen festgesetzt werden, auf denen Baum- und Strauchhecken anzupflanzen bzw. zu erhalten sind. Die beabsichtigte Festsetzung entspricht der im Flächennutzungsplan enthaltenen Darstellung von Gehölzgruppen nördlich und westlich angrenzend an die Gewerbe- und Sondergebiete.

Nach dem Bebauungsplan soll auch entlang der östlichen Geltungsbereich eine Begrünung des angrenzenden Sondergebietes realisiert werden. Dabei wurde hier jedoch keine durchgängige Anpflanzungsfläche festgesetzt, wie nach dem Flächennutzungsplan vorgesehen. Vielmehr wurden mittig im geplanten Anpflanzungsstreifen Flächen aus dem Geltungsbereich ausgeklammert.

Insofern kann zwar davon ausgegangen werden, dass die o.g. *im Geltungsbereich* o.g. Bebauungsplans getroffenen Festsetzungen der Baugebiete und Anpflanzungsflächen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind Hinsichtlich der im Flächennutzungsplan enthaltenen Zielstellung, die agrarindustriell genutzten Baugebiete *allseits* mit *durchgängigen* Gehölzgruppen zu begrünen, sollte gleichwohl eine entsprechende geringfügige *Erweiterung des Geltungsbereichs* des Bebauungsplans erwägt werden.

Der Vorgabe des Flächennutzungsplans zur Gehölzbegrünung kann z.B. dadurch entsprochen werden, dass *südlich* und *östlich* angrenzend an das Sondergebiet ergänzende Anpflanzungsflächen festgesetzt werden.

Soweit gewichtige private Belange in der Abwägung gegen eine Festsetzung von Anpflanzungsflächen sprechen, sollte geprüft werden, ob den Vorgaben des Flächennutzungsplans zumindest dadurch entsprochen werden kann, dass südlich und östlich angrenzend an das Sondergebiet nicht überbaubare Flächen für die Landwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 10, 18 BauGB festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen, die im Zusammenhang mit den getroffenen Regelungen zum Erhalt von einzelnen kleinen Baum- und Strauchflächen innerhalb des Sondergebietes zu sehen sind, können noch als im Konkretisierungsspielraum der Darstellungen des Flächennutzungsplans liegende Regelungen angesehen werden.

Anlage Nr. 3 zum Schreiben vom 14.04.2020 (Az.: 310-4621-1613/2020-16074059-BPL-GE/SO-Auf dem Berg 100)

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren

1. Hinweise zur Planzeichnung

a) In der Planzeichnung wurden 5 Gewerbeteilgebiete festgesetzt, die sich durch die angrenzend festgesetzten Straßenverkehrsflächen und Sondergebiete voneinander abgrenzen. Da nur zwei dieser Teilgebiete die Bezeichnung GE 1 bzw. GE 2 enthalten, bleibt fraglich, ob die übrigen 3 Gewerbeteilgebiete zum Gebiet GE 1 oder zum Gebiet GE 2 gehören. Es besteht ein Widerspruch zu dem Bestimmtheitsgebot, da unklar ist, welche textlichen Festsetzungen für die nicht bezeichneten Gewerbeteilgebiete gelten sollen.

b) In einem qualifizierten Bebauungsplan müssen für alle im Geltungsbereich liegenden Flächen abschließende Festsetzungen getroffen werden. Der Bebauungsplan enthält im östlichen und nördlichen Geltungsbereich Flächen, die keine Festsetzungen enthalten, da auf die Art der Nutzung nur hingewiesen wurde. Die verwendeten Planzeichen Nr. 12.1 der PlanZV Anlage (Flächen für die Landwirtschaft) und Nr. 9 der PlanZV Anlage (private Grünfläche) sind nicht unter der Überschrift „Hinweise", sondern in der Planzeichenerklärung zu erläutern.

c) Gewerbegebiete müssen durch eine öffentliche Straße erschlossen sein. Die Festsetzung einer Privatstraße als Werkstraße in einem Gewerbegebiet, das in mehrere Gewerbegrundstücke aufgeteilt werden kann, ist nicht möglich Werden Stichstraßen festgesetzt, müssen ausreichende Wendemöglichkeiten festgesetzt werden. (Vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 25.02.2015 – 4 VR 5.14, VGH BW-Urteil vom 31.10.2013 – 8 S 1694/11 und OVG Lüneburg, Urteil vom 29.04.2004 – 1 KN 194/02). Die zeichnerischen Regelungen, wonach die festgesetzten 5 Gewerbeteilgebiete an einer *privaten* Straßenverkehrsfläche anliegen, entspricht nicht diesen Anforderungen. Das Erschließungskonzept ist zu überarbeiten.

Innerhalb des Sondergebietes selbst, das einer Tierhaltungs- und Biogasanlage dient, die mit den Stallanlagen, den Silos und Getreidelager, dem Futterhaus, den Güllebehältern und weiteren Nebenanlagen aufeinander bezogene Anlagen umfasst, ist die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche, die nach Aussage der Begründung, S. 8 z.T. als Feuerwehrzufahrt dienen sollen, möglich. In der Begründung, S. 15, Pkt. 7.2 ist ergänzend zu erläutern, wie der Vollzug des Erschließungskonzeptes organisiert werden soll.

d) Die Teilflächen der Flurstücke 406/6 und 407/4 wurden nach der Aussage der Begründung, S. 14 deswegen aus der vorgesehenen östlichen Eingrünung des Agrarstandortes ausgespart, da sie nicht dem Vorhabenträger gehören. Festsetzungen sind aus städtebaulichen Gründen zu treffen. Das nach § 1 Abs. 7 BauGB geltende Gebot zur Berücksichtigung der privaten Belange verlangt nicht, dass Grundstücke, die nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehen, auszusparen sind. Vielmehr ist zwischen den für eine durchgängige östliche Eingrünung sprechenden öffentlichen Belangen und den privaten Interessen des Grundstückseigentümers eine gerechte Abwägungsentscheidung zu treffen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob die Flächen in den Geltungsbereich einbezogen werden, aber nicht als Anpflanzungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, sondern als nicht bebaubare Flächen der Landwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 10, 18a BauGB festgesetzt werden können, um den Status quo abzusichern. (Vgl. hierzu auch Anlage 2 dieser Stellungnahme.)

e) Getreide- und Maissilos sowie Güllebehälter stellen keine Ver- bzw. Entsorgungsanlagen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB dar, sondern sind Teil der im Sondergebiet zugelassenen Tierhaltungs- bzw. Biogasanlage. Auf entsprechende bestehende bzw. geplante Silos oder Güllebehälter kann zeichnerisch hingewiesen werden. Die verwendeten Planzeichen sind unter der Überschrift „Hinweise" zu erläutern.

f) Der vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplans enthält selbständig festgesetzte Anpflanzungs- und Pflanzerhaltflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB[1]. Unklar ist, warum die Anpflanzungsflächen vollflächig in grüner Farbe, die Erhaltflächen hingegen nur in Form einer Umrandung dargestellt werden. Die verwendeten Planzeichen zur Festsetzung von Anpflanzungs- und Pflanzerhaltflächen sollten untereinander angepasst werden. (Vgl. hierzu auch die in § 2 Abs. 1, 2 PlanZV enthaltene Anforderung und das in Nr. 13.2.1 der PlanZV Anlage vorgegebene Planzeichen).

g) In der Planunterlage sind die Geländehöhen nach § 1 Abs. 2 PlanzV anzugeben. Die Angabe muss mit dem Plansymbol (braune Linie) erfolgen, wie unter Pkt. 9 der Planzeichenerklärung angegeben, damit sie nicht mit den Katasterangaben (schwarze Linien) verwechselt werden können. Die Lesbarkeit der in der Planunterlage enthaltenen Angaben ist diesbezüglich zu überprüfen.

2. Hinweise zu den textlichen Festsetzungen

a) Die in Pkt. 1.1 enthaltenen textlichen Festsetzungen zur ausnahmsweise Zulassung von Betriebswohnungen in den Gewerbeteilgebieten GE 1 und GE 2 sind hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu überprüfen. Die Gebiete GE 1 und GE 2 grenzen unmittelbar an das Sondergebiet SO1 an, in dem eine industrielle Tierhaltungsanlage mit max. 5070 Schweinen und 9.500 Ferkel sowie einer weiteren Anzahl von Zuchtläufer zulässig ist. Auch wenn die Ausnahmezulassung von Betriebswohnungen im Planvollzug noch einer Zulässigkeitsprüfung nach § 31 Abs. 1 BauGB und des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB bedarf, muss die grundsätzliche Vollzugsfähigkeit der Realisierung von Betriebswohnungen gegeben sein. In der Begründung, S. 12, 13 fehlen entsprechende Erläuterungen hierzu.

b) Im BauGB und der BauNVO wird zwischen der Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff BauNVO) und der Festsetzung zur Überbaubarkeit der Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO) unterschieden. Unabhängig davon, dass durch Baugrenzen nicht die „bauliche Nutzbarkeit", sondern die Überbaubarkeit der Grundstücksfläche geregelt werden, können entsprechende Regelungen nicht unter der Überschrift „Maß der baulichen Nutzung" aufgeführt werden. Da in Satz 1 der textlichen Festsetzung 1.2 lediglich deklaratorisch ausgesagt wird, dass Baugrenzen zeichnerisch festgesetzt werden, kann die Aussage in Pkt. 1.2 auch gestrichen werden.

---

[1] Bei *selbständig* getroffenen Festsetzungen zu den Anpflanzungs- und Pflanzerhaltflächen werden diese nicht in Verbindung mit anderen Nutzungsarten getroffen. Unselbständige Festsetzungen zu Anpflanzungs- und Pflanzerhaltflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB liegen im Gegensatz dazu vor, wenn diese z.B. mit Festsetzungen eines Baugebietes oder einer Grünfläche kombiniert würden.

Konstitutive Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung liegen hingegen mit den in der Tabelle enthaltenen Festsetzungen zur GRZ und zur maximalen Traufhöhe vor, die unter Pkt. 1 der Planzeichenerklärung aufgeführt wurde. Regelungen zur GRZ und zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen sind entweder zeichnerisch oder textlich festzusetzen. Wir empfehlen die Tabellen in die textliche Festsetzung 1.2 mit folgendem einleitenden Satz aufzunehmen: „Folgende Festsetzungen zur maximalen Grundflächenzahl und Traufhöhe werden für die in der Planzeichnung bezeichneten Baugebiete GE 1, GE 2 und SO 1 – SO 3 getroffen: *...(Tabelle)*". Aus der Planzeichenerklärung ist die Tabelle jedenfalls heraus zu nehmen, da diese ausschließlich Erläuterungen zu den in der Planzeichnung oder Planunterlage verwendeten Planzeichen enthält.

Da in den hier maßgeblichen Gewerbe- und Sondergebieten Flachdächer nicht ausgeschlossen sind, sollte unabhängig davon geprüft werden, ob anstelle von Traufhöhen besser die maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt werden sollte.

c) Bei der Festsetzung zur maximalen Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Nach der textlichen Festsetzung 1.3 wird als unterer Bezugspunkt der Traufhöhe baulicher Anlagen „die zur Gebäudemitte nächstliegende Oberkante der festgesetzten Verkehrsfläche und / oder Erschließungsfläche" bestimmt. Die Festsetzung widerspricht dem Bestimmtheitsgebot, da die angrenzenden festgesetzten privaten Straßenverkehrsflächen z.T. noch nicht hergestellt sind.

Eine Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen ist unbestimmt, wenn die als Grundlage für die Festlegung der dafür maßgeblichen Bezugspunkte herangezogenen Verkehrsflächen im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder fertig gestellt sind, noch der Bebauungsplan die Höhenlage dieser Verkehrsflächen festsetzt oder die Ausbauplanung bereits abgeschlossen ist (vgl. u.a. OVG NRW, Urteile vom 15.02.2012 – 10 D 46/10.NE und vom 06.10.2016 – 2 D 62/14).

Um den o.g. Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes zu genügen, empfehlen wir, zeichnerisch eine ausreichende Anzahl von unteren Höhenbezugspunkten in m ü. NHN nach § 18 Abs. 1 BauGB mit Hilfe des Planzeichens Nr. 15.10 der PlanZV Anlage zeichnerisch festzusetzen und textlich zu regeln, dass der zur Gebäudemitte nächstliegende zeichnerisch festgesetzte Höhenbezugspunkt als unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen gilt.

d) In einem Bebauungsplan müssen alle Regelungen enthalten sein, die im Planvollzug gelten sollen. Es kann nicht auf in anderen Unterlagen festgelegte Vorgaben verwiesen werden. Der in der textlichen Festsetzung, Pkt. 2.1 enthaltene Verweis auf Regelungen in einem „Maßnahmeverzeichnis des Umweltberichts" widerspricht dem Bestimmtheitsgebot, da der Umweltbericht kein Satzungsbestandteil, sondern Teil der Begründung ist (§ 2a BauGB). Festlegungen zur in den zeichnerisch festgesetzten Anpflanzungsflächen zu verwendenden Pflanzquantität sind in Pkt. 2.1 der textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

e) Bis zum Satzungsbeschluss ist der Vollzug der Anpflanzungsfestsetzungen zu klären, soweit sie zur angemessenen Berücksichtigung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs nach § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich sind. In der Begründung ist zu erläutern, wie der Vollzug organisiert und rechtlich gesichert werden soll.

Die in Pkt. 2.4 enthaltene textliche Festsetzung, wonach der Vorhabenträger die Maßnahmen für den Naturschutz nach §§ 135a – c BauGB auf eigene Kosten herzustellen hat, ist diesbezüglich unklar. Da die Gemeinde Mörsdorf keine Kostenerstattungsbetragssatzung nach § 135 c BauGB erlassen und auch keine Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a BauGB getroffen hat, liegen die Voraussetzungen nicht vor, um die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen nach § 135a BauGB geltend machen zu können. Soweit eine Satzung nach § 135 c BauGB nicht bis zum Satzungsbeschluss bekannt gemacht wurde, ist die in Pkt. 2.4 der textlichen Festsetzung und die in der Begründung, Pkt. 6.4.3 enthaltenen Aussagen zur Refinanzierung des Ausgleichs nach § 135 a – c BauGB zu streichen. Sind Anpflanzungen auf den Eingriffsgrundstücken oder auf dem Vorhabenträger gehörenden Flächen festgesetzt, können sie im Planvollzug nach § 178 BauGB durch entsprechende Pflanzgebote durchgesetzt werden. Der Vollzug von Maßnahmen auf im sonstigen Geltungsbereich festgesetzten, nicht dem Vorhabenträger gehörenden Ausgleichsflächen muss durch einen städtebaulichen Vertrag vor dem Satzungsbeschluss sichergestellt werden.

Für die Regelung von Zeitvorgaben, bis wann Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind, enthält § 9 BauGB keine Ermächtigungsgrundlage. Daher ist die textliche Festsetzung Pkt. 2.5 zu streichen. Entsprechende Zeitvorgaben sollten vertraglich geregelt werden.

3. Weitere Hinweise zu den Planunterlagen im Übrigen

a) Der auf dem Satzungsplan unter Pkt. 5, Satz 3 abgedruckte Hinweis, wonach die Grundstückseigentümer bzw. Mieter ihre Restmüllbehälter selbst zur nächsten befahrbaren Straße transportieren müssen, ist zu überprüfen. Unabhängig davon, dass ein Gewerbegebiet, das in mehrere Gewerbegrundstücke aufgeteilt werden kann, ohnehin an einer öffentlichen Straße anliegen muss, damit von einer gesicherten Erschließung ausgegangen werden kann (vgl. Pkt. 1 c oben), betrifft der Hinweis hier nicht den vorliegenden Bebauungsplan.

b) Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für weitere gewerbliche und agrarindustrielle Nutzungen als Nachverdichtung des bereits bebauten Standortes der Mörsdorfer Agrar GmbH / Mörsdorfer Qualitätsläuferproduktions GmbH geschaffen werden. U.a. soll die bisherige Gerätehalle als Stallgebäude für 700 weitere Jungsauen umgenutzt werden. Damit wird das in § 50 BImSchG geregelte immissionschutzrechtliche Optimierungsgebot, wonach bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden sind, erheblich berührt. Auf Grundlage einer belastbaren Geruchs- und Schallimmissionsprognose und der hierzu vorliegenden Stellungnahmen der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind die zu erwartenden Immissionen nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten. Diese Bewertung ist in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Es ist zu prüfen, ob Maßnahmen zur Immissionsvermeidung und –minderung vorzusehen sind.

c) Darauf, dass von der Mörsdorfer Agrar GmbH am 06.02.2013 bei der oberen Immissionsschutzbehörde zwei Fahrsilos mit einer Gesamtgröße von ca. 8.000 qm im südlichen Anschluss an das festgesetzte Sondergebiet beantragt wurden, sollte in der Begründung, Pkt. 3.4 ergänzend hingewiesen werden. Es ist knapp darzulegen, warum der Bebaubauungsplan die beantragten Fahrsiloflächen nicht mit in den Geltungsbereich einbezogen hat, um damit zu dokumentieren, dass der Geltungsbereich unter Prüfung der privaten Interessen festgesetzt wurde.

Dabei kann auf die Gebote zur geforderten Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vermeidung, des Bodenschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes und der Belange des Waldes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 7, 8b BauGB und § 1a Abs. 2, 3 BauGB) verwiesen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsstreitsache zur Frage, ob die Fahrsilos nach derzeitiger Rechtslage im Außenbereich zulässig sind, nicht abgeschlossen ist[2].

d) Im Rahmen der Entwurfserarbeitung ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht ist nach § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zu erarbeiten. Bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ist der bereits vorliegende umfängliche Bestand der Tierhaltungsanlage und der übrigen gewerblichen Anlagen zu berücksichtigen.

e) Der in der Begründung, S. 13, 14 in Pkt. 6.3.1 enthaltene Hinweis, wonach für die Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl im Planvollzug die Gesamtfläche der Baugrundstücke des Baugebietes mit Ausnahme der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Erhaltungspflanzflächen maßgeblich sei, ist nicht nachvollziehbar. Nach der festgesetzten GRZ von 0,8 sind 80 % der im festgesetzten Baugebiet liegenden Grundstücksfläche (= Fläche des Baugrundstücks im Sinne von § 19 Abs. 3 BauNVO) bebaubar. Die Fläche des Baugrundstücks (als Bezugsfläche der GRZ-Festsetzung) umfasst auch die innerhalb des Baugebiets (unselbständig) festgesetzten Pflanzerhaltflächen. Soweit keine Vereinigungsbaulast vorliegt, können keine Durchschnittswerte der Gesamtfläche der in einem Baugebiet liegenden Baugrundstücke gebildet werden.

f) Es ist unklar, was in der Begründung, S. 14 (Pkt. 6.4.1) mit dem Begriff „Pflanzfläche mit eingeschränkter Pflanzbindung" gemeint ist, die zugunsten einer Eingrünung nicht festgesetzt worden sei. Den entsprechenden Begriff gibt es in der Ermächtigungsgrundlage nicht. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB können Bindungen für Bepflanzung festgesetzt werden.

g) Die in der Begründung, Pkt. 7.1 unter der Überschrift „Flächenbilanz" enthaltenen Flächenangaben sind zum Teil nicht nachvollziehbar. In der Flächenbilanz sind die Flächen ausschließlich nach den getroffenen Festsetzungen unter zu Grunde legen der maßgeblichen planungsrechtlichen Vorschriften anzugeben. Hier sind zu folgende Flächen Angaben in der Flächenbilanz erforderlich:

1. Gesamtfläche des Geltungsbereichs[3]
2. Fläche des festgesetzten Sondergebietes
   davon einerseits die Angaben zu der überbaubaren und zu der nicht überbaubaren Fläche nach der GRZ-Festsetzung und
   andererseits (als Teilfläche der nicht überbaubaren Fläche) die Angabe der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB im Sondergebiet festgesetzten Pflanzerhaltflächen
3. Flächen des festgesetzten Gewerbegebietes
   davon einerseits: Angabe zu der überbaubaren und zu der nicht überbaubaren Fläche nach der GRZ (80% des Gewerbegebiets) und

[2] Aktuell liegt eine Berufungszulassungsklage gegen das Urteil des VG Gera vom 24.11.2016 (5 K 3/15 Ge) vor, über die das OVG Weimar noch nicht entschieden hat.

[3] Die unter 2. – 8. aufgeführten Flächen müssen in der Summe die unter 1. angegebene Fläche ergeben.

andererseits (als Teilfläche der nicht überbaubaren Fläche) die Angabe der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB im Sondergebiet festgesetzten Pflanzerhaltflächen

4. Straßenverkehrsflächen
5. (Selbständig festgesetzte) Anpflanzungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
6. (Selbständig festgesetzte) Pflanzerhaltflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
7. Flächen für die Landwirtschaft
8. Private Grünflächen

h) Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so verpflichtet § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB die Gemeinde zu ermitteln und zu entscheiden, ob vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und ob und wie unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind.

Diese „Vorverlagerung" der Entscheidung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft in die Planungsphase hat zur Folge, dass die Gemeinde bei der „Abarbeitung" der Eingriffsregelung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung Anforderungen sowohl in inhaltlicher als auch in formaler Hinsicht erfüllen muss: Sie muss zum einen inhaltlich ein nachvollziehbares Konzept zur Vermeidung und zum Ausgleich bauleitplanungsbedingter Eingriffe in Natur und Landschaft erarbeiten; zum anderen muss die Durchführung vorgesehener naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in formaler Hinsicht hinreichend gesichert sein, wofür § 1a Abs. 3 Sätze 2 – 4 BauGB den Gemeinden verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung stellt. (vgl. u.a. OVG Koblenz, Urteil vom 06.11.2013 – 8 C 10607/13, BVerwG Beschluss vom 31.1.1997 – 4 NB 27.96).

Die im Anhang enthaltene Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist nicht nachvollziehbar und entspricht daher nicht den o.g. Anforderungen an die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs. Unklar ist, auf welche Flächen sich die auf der Bestandsseite enthaltenen Angaben beziehen. Diesbezüglich ist ein Lageplan beizufügen, in dem alle genannten und bewerteten Biotoptypen bezeichnet sind. Darüber hinaus sind die Flächenbezugnahmen auf der Planungsseite unklar. Entsprechende Angaben können sich nur auf die festgesetzten Flächen beziehen, da der Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben abschließend vorgibt.

Auf der Planungsseite sind damit nicht irgendwelche[4], sondern ausschließlich die sich aus den Festsetzungen ergebenden Biotope zu bewerten. Auf der Planungsseite kann eine Bewertung der zu erwartenden Biotoptypen auf Grundlage der Angaben aus der Flächenbilanz erarbeitet werden (vgl. hierzu unter g) oben). Die auf der Bestands- und Planungsseite bewerteten Flächen müssen in der Summe eine identische Flächengröße aufweisen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist entsprechend zu überarbeiten.[5]

---

[4] Die für den „Soll-Zustand 12/2023 angegebenen Biotope, wie z.B. naturfernes Kleingewässer, Ruderalfluren, Rohbodenstandorte, ruderale Säume frischer Standorte etc. entsprechen nicht den Festsetzungen. Da nach den Festsetzungen 80% der in den Baugebieten liegenden Baugrundstücke bebaut werden dürfen, ist in der Bewertung auch nicht zwischen Gebäudeflächen und sonstige befestigte Flächen zu unterscheiden. Nur die festgesetzten Pflanzerhaltflächen können gesondert bewertet werden.

[5] Unabhängig von dem o.g. Überarbeitungsbedarf der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird darauf hingewiesen, dass unter der Angabe zur „Gesamtbilanzierung" die Punkte des Soll-Zustandes und die Punkte des Ist-Zustandes vertauscht wurden (vgl. Bezeichnung der Tabellenspalten auf S. 16 und Angaben zur „Gesamtbilanzierung" auf S. 17 der Begründung).

EINGEGANGEN
13. März 2020
Erl. ...

Thüringer Netkom

Fax

An:
Planungsbüro Dr. Haußner
Kummelgasse 7
99425 Weimar

Von:
Ute Wegner
Telefon +49 3643 21-3032
Fax +49 3643 21-3089
doku@netkom.de

Fax-Nr.: 0 36 43 / 51 28 07

13. März 2020

Mörsdorf, Auf dem Berg 100
Vorgangsnummer: 20201618

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Thüringer Netkom GmbH bestehen keine Einwände zu o. g. Baumaßnahme. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich weder Informationskabel der Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH.

Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.

Freundliche Grüße

Thüringer Netkom GmbH
Dokumentation

Andreas Eltner

i. A. U. Wegner
Ute Wegner

Thüringer Netkom GmbH
Postfach 27 28
99408 Weimar
www.netkom.de

Geschäftsführer:
Karsten Kluge,
Hendrik Westendorff

Sitz: Weimar
Schwanseestraße 13
99423 Weimar
Registergericht Jena
HRB 108822
USt-IdNr. DE214625053

Deutsche Bank AG Erfurt
IBAN DE58 8207 0000 0133 1735 00
BIC DEUTDE8E

SAALE-HOLZLAND-KREIS
DER LANDRAT

EINGEGANGEN
23. Juni 2020
Erl. fa.

Landratsamt · Postfach 1310 · 07602 Eisenberg

Umweltamt
Abfallordnung, Immissionsschutz, Chemikalienrecht

Auskunft erteilt: Frau Watzlawek
Telefon: 036691/70332
Fax: 036691/70716
E-Mail: umwelt@lrashk.thueringen.de
De-Mail: vps@saaleholzlandkreis.de-mail.de
Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Postzugänge siehe: www.saaleholzlandkreis.de
Bei persönlicher Rücksprache
Eisenberg, Schloßgasse 17, Zi.:118

Planungsbüro
Dr. Haußner
Kummelgasse 7
99425 Weimar

KOPIE

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unsere Zeichen/AZ	Datum:
		BLS2020/0341	22.06.2020

Bebauungsplan für das Gewerbe- und Sondergebiet „Auf dem Berg 100"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gebündelte Stellungnahme zu o. g. Vorhaben wurde am 17.04.2020 an Sie gesandt. Leider lag zum Zeitpunkt die Stellungnahem der unteren Immissionsschutzbehörde noch nicht vor. Nach einer Recherche in den bereits abgelegten Schreiben wurde zum Verfahren folgende handschriftliche Bemerkung vorgefunden.
„Unsere Anmerkungen aus dem Vorverfahren (Schreiben vom 26.06.2017) wurden berücksichtigt. Es ergeht keine gesonderte Stellungnahme."

Wir bedauern, dass Ihnen dies nicht eher mitgeteilt wurde. Es erfolgt somit keine ergänzende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Watzlawek

SAALE-HOLZLAND-KREIS
DER LANDRAT

EINGEGANGEN
17. AUG. 2017

Bauordnungsamt

Postfach 1310 · 07602 Eisenberg

Planungsbüro Dr. Haußner
Kummelgasse 7
99441 Weimar-Süßenborn

Auskunft erteilt: Frau Zschech
Tel.-Hausapparat: (036691) 70-351
Telefax: (036691) 70-748
E-Mail: bv@lrashk.thueringen.de

Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Postzugänge siehe www.saale-holzland-kreis.de

Bei persönlicher Rücksprache
Eisenberg, Schloßgasse 17, Zi. 113

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen/AZ	Datum
		PL2017/0796	11.08.2017

Bauvorhaben:	Bebauungsplan Gewerbe- und Sondergebiet "Auf dem Berg 100" der Gemeinde Mörsdorf Hier: Vorab-Anfrage der TöBs
Bauherr:	Planungsbüro Dr. Haußner, Kummelgasse 7, 99441 Weimar-Süßenborn;
Bauort:	Mörsdorf, Auf dem Berg 100
Gemarkung - Flur - Flurstück	

Sehr geehrter Herr Dr. Haußner,

wie in unserer gemeinsamen Beratung gestern bereits vereinbart, senden wir Ihnen die eingegangenen Stellungnahmen der Fachämter zu der von Ihnen mit Schreiben vom 04.05.2017 gestellten Anfrage zu. Eine planungsrechtliche Stellungnahme ergeht aufgrund der Komplexität der zu erarbeitenden Planung erst im offiziellen Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1und 2 BauGB.

Gleichzeitig bitten wir um Entschuldigung für die verspätete und teils unvollständige Stellungnahme des LRA SHK zu Ihrer Anfrage. Dies ist jedoch dem anhaltenden massiven Eingang von Anträgen aller Art geschuldet, wobei die von Ihnen angefragten Sachverhalte im eigentlichen Beteiligungsverfahren bei Bauleitplanungen nach BauGB detailliert beantwortet werden.

Folgende Fachämter wurden beteiligt:

Untere Abfallbehörde
Bezüglich der Eisenoxidlagerung bestehen noch Unklarheiten: Handelt es sich hierbei lediglich um Rost/verrostete Gegenstände und wobei fällt das Material an? Können konkrete Abfallschlüsselnummern benannt werden? Metalloxide i.V.m. Schwermetallen fallen beispielsweise unter die Schlüsselnummer 06 03 15* und gelten somit als gefährliche Abfälle, an welche auch andere Anforderungen bei der Entsorgung/Verwertung gestellt werden. Es ist folglich zu klären, was mit den Materialien geschehen soll und wie diese gelagert werden sollen.

Den Hühnerkot betreffend ist auch hier zu klären, was mit dem Kot geschehen soll. Kann er verwertet werden oder muss er entsorgt werden? Hühnerkot ist Bioabfall gemäß §2 Abs.1 Bioabfallverordnung (BioAbfV) und unterliegt daher dieser VO. Beispielsweise ist laut §3b Abs.1 BioAbfV in Betrieben mit Nutztierhaltung das Verbringen von Bioabfällen tierischer Herkunft nur nach einer hygienischen Behandlung zulässig.

Untere Immissionsschutzbehörde
Die Machbarkeitsstudie der IFU GmbH (Az: Mörsdorf.2015.03) vom 28.08.2015 ist als Bestandteil der Planungsunterlagen aufzunehmen.
Fraglich ist, ob die Gemeinde den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gefasst hat.

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde ergeben sich die folgenden Fragestellungen/Hinweise zur Vorab-Beteiligung:

- Bei dem Umbau des ehemaligen Heizhauses in Büroräume und Wohnungen inkl. Aufstockung des Gebäudes ist zu beachten, dass die Wohnungen nur als Betriebsleiterwohnungen zulässig sind. Wohnnutzung durch Dritte ist hinsichtlich der von der Stallanlage ausgehenden Emissionen zu untersagen.
- Der genaue Standort der vier neugeplanten Getreidesilos ist anzugeben damit hiervon ausgehende Emissionen geprüft werden können. Ist die Annahme richtig, dass das vorhandene Getreidelager hierfür rückgebaut wird?
- Die Neuordnung der innerbetrieblichen Verkehrserschließung wird begrüßt. Die zur Wohnbebauung hin errichtete Straße soll zurückgebaut werden. Die Fläche soll vollständig in die landwirtschaftliche Nutzung rücküberführt werden. Möglichst viel Baumbepflanzung soll Sicht-, Lärm- und auch Geruchsschutz zur Wohnbebauung darstellen.
- Hinsichtlich des Ersatzes zur Güllelagune ist auszuführen, ob es sich bei dem Neubau um vier Gärrestlager oder vier geschlossene Güllebehälter handelt.
- Die Immissionsschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der Tierhaltungsanlage werden im Genehmigungsverfahren der Genehmigungsbehörde, TLVwA Weimar, geprüft.
- Die o. g. Machbarkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Erhöhung der Tierzahl um 700 Jungsauen im Gebäude Nr. 15/16 keine relevanten Änderungen an der Wohnbebauung zu erwarten sind. Die Irrelevanzgrenze nach GIRL von 2 % wird unterschritten, weswegen eingeschätzt wird, dass die bereits vorhandene Belastung sich nicht merklich erhöht.

Untere Naturschutzbehörde
Von dieser Behörde wurde bisher keine Stellungnahme abgegeben.

Untere Wasserbehörde
Von dieser Behörde wurde bisher keine Stellungnahme abgegeben.

Untere Bodenschutzbehörde
Gegen den o.g. Bebauungsplan liegen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise keine Einwände vor:

1. Der überdachte Lagerplatz für Eisenoxid ist in einer befestigten Bauweise zu errichten.

2. Für die Bauweise der Halle zur Lagerung von Hühnerkot sind die Regelungen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Anlage 7 Punkt 4 zu berücksichtigen.
3. Die nicht zu überbauenden Flächen des Planungsgebietes dürfen nicht mit einer, die Bodenfunktionen - insbesondere die Wasserdurchlässigkeit des Bodens - mindernden Weise befestigt werden.
4. Auf die Vorsorgepflicht gemäß §7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) wird hingewiesen.

Brand- und Katastrophenschutz

1. Löschwasserversorgung
   Gemäß den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Arbeitsblatt W 405) ist ausreichend Löschwasser bereit zu stellen. Der Löschwasserbedarf richtet sich nach:
   - Der Bauart der Gebäude,
   - Der Anzahl der Vollgeschosse und
   - Der Geschossflächenzahl.

   Für das nach Industriebaurichtlinie zu beurteilende Objekt ergibt sich ein Löschwasserbedarf von 3400 l/min (192m^3/h).
   Das Löschwasser ist für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen. Kann das Löschwasser nicht in vollem Umfang aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bereitgestellt werden, können auch unabhängige Versorgungsanlagen genutzt werden, wenn diese höchstens 300m von den Gebäuden entfernt sind. Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen Löschwasserteiche (DIN 14210), Löschwasserbrunnen (DIN 14220) und unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230) in Frage.
   Regenrückhaltebecken sind für die Bereitstellung von Löschwasser nicht geeignet.
   Wenn das Löschwasser, wie angegeben aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden soll, so ist vom Versorgungsträger zu bestätigen, dass er Löschwasser in der erforderlichen Menge zur Verfügung stellt.

2. Flächen für die Feuerwehr
   Für die Feuerwehr und Rettungsdienstfahrzeuge sind Zufahrts- und Bewegungsflächen zu schaffen. Diese Flächen müssen den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen. Für frei stehende sowie aneinander gebaute Industriebauten mit einer Grundfläche von mehr als 5000m^2 ist eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt herzustellen.

3. Weiterreichende Forderungen
   Zu weiterreichenden Forderungen, die sich aus den Nutzungsarten der Gebäude und aus der Baubeschreibung etc. ergeben können, kann gesondert im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens (Projektprüfung) Stellung genommen werden.

4. Hinweise
   Die Mörsdorfer Agrar GmbH hat beim Landesverwaltungsamt einen Antrag zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage gestellt. Im Brandschutzkonzept sind bereits Anforderungen zum Löschwasser und zu den Flächen für die Feuerwehr gestellt worden.

Untere Bauaufsichtsbehörde – Sachbereich Bauordnung

Von dieser Behörde wurde bisher keine Stellungnahme abgegeben.

Sofern Rückfragen zu den Ausführungen bestehen, stehen wir zu deren Beantwortung gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Zschech
Sachbearbeiterin

SAALE-HOLZLAND-KREIS
DER LANDRAT

EINGEGANGEN
17. April 2020
Erl. Ag.

Ordnung, Umwelt, Bauen und Wohnen

Postfach 1310 · 07602 Eisenberg

Planungsbüro Dr. Haußner
Kummelgasse 7
99441 Weimar-Süßenborn

Auskunft erteilt: Frau Mischina
Tel.-Hausapparat: (036691) 70-360
Telefax: (036691) 70-748
E-Mail: bv@lrashk.thueringen.de

Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Postzugänge siehe: www.saale-holzland-kreis.de

Bei persönlicher Rücksprache
Eisenberg, Schloßgasse 17, Zi. 113

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen/AZ	Datum
		BLS2020/0341	17.04.2020

Vorhaben:	Bebauungsplan für das Gewerbe- und Sondergebiet "Auf dem Berg 100" in der Gemeinde Mörsdorf Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Antragsteller:	Planungsbüro Dr. Haußner, Kummelgasse 7, 99441 Weimar-Süßenborn
Gemeinde	Mörsdorf

Sehr geehrter Herr Dr. Haußner,

für die übergebenen Unterlagen

- Anschreiben vom 16.03.2020
- Entwurf der Planzeichnung (Vorentwurf) „Bebauungsplan für das Gewerbe- und Sondergebiet „Auf dem Berg 100“ in der Gemeinde Mörsdorf“ der Gemeinde Mörsdorf vom 08.November 2019, M1:500;
- Begründung zum Bebauungsplan für das Gewerbe- und Sondergebiet „Auf dem Berg 100“ in der Gemeinde Mörsdorf“ der Gemeinde Mörsdorf vom 8.November 2019;
- CD mit Bezeichnung „LRA-SHK, B-Plan „Auf dem Berg 100 Mörsdorf“

bedanken wir uns.

Die eingereichten Unterlagen wurden folgenden Trägern öffentlicher Belange (TÖB) im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis (LRA SHK) zur Beurteilung vorgelegt:

- Untere Bauaufsichtsbehörde – Sachbereich Bauleitplanung
- Untere Bauaufsichtsbehörde – Sachbereich Bauordnung
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Abfallbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde

- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Dienstleistungsbetrieb, Bereich Kreisstraßen
- Straßenverkehrsbehörde
- Veterinäramt
- Brand- und Katastrophenschutzamt

Die in diesem Zusammenhang ergangenen Hinweise und Forderungen sind bei der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen.

Für eventuell weiterführende Rückfragen steht Ihnen Frau Mischina unter den o. g. Kontaktdaten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Scholz
Abteilungsleiterin

Im Folgenden werden die von den Fachämtern des Saale-Holzland-Kreis abgegebenen Stellungnahmen wiedergegeben:

Untere Bauaufsichtsbehörde – Sachbereich Bauleitplanung
Seitens des Sachbereiches Bauleitplanung werden folgende Hinweise gegeben:

1. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Berg 100" der Gemeinde Mörsdorf wird bezweckt, die städtebauliche Ordnung unter dem Aspekt einer nachhaltigen Absicherung der Existenz der in dem Plangebiet ansässigen Betriebe zu regeln. Durch die Planung soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von geplanten Nutzungsänderungen sowie Neubau- und Umbauvorhaben der ansässigen Vorhabenträger abgesichert werden. Des Weiteren soll die innergebietliche Verkehrserschließung neu geordnet werden. Zudem ist die Komplementierung der medientechnischen Erschließungsanlagen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geplant. Unter anderem wird die Festsetzung der technologisch erforderlichen sowie aus immissionsschutzrechtlicher und tierschutzrechtlicher Sicht zulässigen Gesamtanzahl der Tierhaltungsplätze verfolgt.

2. Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Die Gemeinde Mörsdorf verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (genehmigt am 04.02.1992). Die für die Planung relevante Fläche ist in diesem Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet mit der Bezeichnung „G3" dargestellt. Da ein überwiegender Teil des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Auf dem Berg 100" der Gemeinde Mörsdorf als Sondergebiet festgesetzt ist, ist die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die geplante Situation erforderlich. Um dem Entwicklungsgrundsatz entsprechen zu können, besteht die rechtliche Möglichkeit den Flächennutzungsplan im sog. Parallelverfahren zu ändern (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

3. Bei der unter „Planzeichenerklärung" angegebenen Tabelle handelt es sich um die für Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen relevanten Angaben. Diese sind daher in den Teil B „Textliche Festsetzungen" zu verschieben.

4. Unter Punkt 1.1 der textlichen Festsetzungen sind die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung getroffen. Da das gesamte Plangebiet in insgesamt 5 Teilgebiete mit verschiedenen Nutzungen unterteilt ist, wird empfohlen die textlichen Festsetzungen zu jedem Teilgebiet in Bezug auf Art der baulichen Nutzung deutlicher zu bezeichnen (z.B. durch die Einführung von Unterpunkten, wie 1.1.1, 1.1.2 usw.).

5. Zwar ist die Baugrenze zeichnerisch, sowie textlich festgesetzt, jedoch fehlt die Erklärung dieser Planzeichnung im Teil A „Planzeichenerklärung". Dies ist zu ergänzen.

6. Die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen ist nicht ausreichend bestimmt. Bei der Festsetzung der Höhe von baulichen Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO der erforderliche Bezugspunkt zu bestimmen. Die maximale Höhe von baulichen Anlagen wird durch einen oberen Bezugspunkt (Traufhöhe) bestimmt. Aus Gründen der Bestimmtheit und Vollziehbarkeit sind bestimmte Anforderungen an die Bezugspunkte zu stellen, das heißt sie müssen bestimmt und bestimmbar sein (vgl. Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger BauGB Kommentar § 18 BauNVO Rn. 3). Die Traufhöhe wird im Punkt 1.3 der textlichen Festsetzungen als Schnittpunkt zwischen den Linien Außenputzkante und Dachhautoberkante definiert. Die Festsetzung bezieht sich dabei auf alle im Satzungsgebiet zulässigen Anlagen. Dabei wird nicht zwischen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Silos), die keine Gebäude im bauordnungsrechtlichen

Sinne sind, differenziert. Zwar ist die Festsetzung der Traufhöhe als oberer Bezugspunkt für Gebäude ausreichend bestimmt bzw. bestimmbar, jedoch bereitet diese bei der anderen baulichen Anlagen (wie technischen baulichen Anlagen) deutliche Schwierigkeiten bei der Bestimmung der zulässigen Höhe.
Bei sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, richtet sich der obere Bezugspunkt nach den Teilen der baulichen Anlagen, die für die vorgesehene Höhenbegrenzung geeignet sind. Das sind die obersten baulichen Teile der betreffenden Anlagen (vgl. Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger BauGB Komm § 18 BauNVO Rn. 4).

7. Der untere Bezugspunkt ist als „die zur Gebäudemitte nächstliegende Oberkannte der festgesetzten Verkehrsfläche und/oder Erschließungsfläche“ festgesetzt. Da im Plangebiet mehrere Verkehrsflächen festgesetzt sind, stellt sich die Frage welche der Verkehrsflächen bei der Bestimmung des unteren Bezugspunkts, falls Gebäude bzw. die Gebäudemitte zu mehreren Verkehrsflächen bzw. Erschließungsflächen Bezug haben, relevant ist.
Im Weiteren beschränkt sich diese Festsetzung lediglich auf Gebäude („.. zur Gebäudemitte..“). Der Bebauungsplan lässt allerdings neben Gebäuden die Errichtung von (anderen) baulichen Anlagen zu, bei welchen die Höhenfestsetzung ebenfalls Relevanz trägt (z.B. Silos). Die Festsetzung des unteren Bezugspunktes kann beim Vollzug des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Diese können schon bei der Planung des konkreten Vorhabens bzw. bei der Umsetzung der planerischen Konzeption auftreten.

Untere Bauaufsichtsbehörde – Sachbereich Bauordnung
Seitens des Sachbereiches Bauordnung werden keine Einwände geltend gemacht.

Untere Denkmalschutzbehörde
Seitens der ***Unteren Denkmalschutzbehörde*** werden folgende Hinweise gegeben:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) im Verfahren durch den Vorhabensträger gesondert beteiligt werden muss, sowie dass das Auftreten von archäologischen Bodenfunden gemäß § 16 ThürDSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen ist.

Untere Abfallbehörde
Seitens der ***Unteren Abfallbehörde*** bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Es handelt sich um einen Vorentwurf zu dem in Rede stehenden Bebauungsplan, mit dem di in der Begründung aufgezählten Ziele verwirklicht werden sollen. Diese Ziele werden unter anderem in Punk 5.1 konkretisiert.
Unter Punkt 5.4 wird sich auch zur Müllentsorgung geäußert. Es wird das duale System in Anspruch genommen. Anfallende Sonderabfälle sollen ebenfalls schon durch den stattfindenden Betrieb einem Entsorgungssystem unterliegen, wobei die tierischen Abfälle nicht in unsere Zuständigkeit fallen. Die Entsorgung der Gewerbeabfälle ist vertraglich geregelt. In diesen grundlegenden Gegebenheiten werden sich die geplanten Vorhaben einfügen.
Detaillierte Angelegenheiten der Abfallbewirtschaftung werden bei den geplanten Vorhaben im Rahmen der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren bewertet/erörtert.

Untere Immissionsschutzbehörde
Die fachliche Stellungnahme der ***Unteren Immissionsschutzbehörde*** wird zeitnah nachgereicht.

Untere Naturschutzbehörde
Seitens der ***Unteren Naturschutzbehörde*** wird ebenso die fachliche Stellungnahme nachgereicht.

Untere Wasserbehörde
Seitens ***der Unteren Wasserbehörde*** werden folgende Hinweise gegeben:

Ein Bauleitplan enthält rechtverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. So müssen Bauleitpläne die Belange der Wasserwirtschaft in unterschiedlichen Ausprägungen berücksichtigen. Die Belange der Wasserwirtschaft drücken sich aus in den fachlichen Belangen

- Wasserversorgung
- Gewässerschutz
- Abwasserbeseitigung
- Abflussreglungen und
- Hochwasserschutz.

Diese einzelnen Belange wurden in der Planung berücksichtigt und in der Begründung dargelegt.
Bezüglich der Lage in wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten ist festzustellen, dass der Standort nicht mehr in einer Wasserschutzzone III liegt.
Die abwassertechnische Erschließung des Standortes ist über die Kläranlage der Gemeinde Mörsdorf gesichert.
Für die Ableitung von unbelasteten Niederschlagswasser sind zwei Einleitstellen sowie die dazugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnisse benannt.
Im Fall von Starkniederschlägen kommt es jedoch zu Schadenereignissen am Gewässereinlauf.
Um dies abzumindern sollte bei der weiteren Bebauung bzw. bei Umbauten mehr Gewicht auf die Versickerung von unbelasteten Niederschlagswassers gelegt werden.
Das Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz ortsnah versickert, verrieselt oder über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer geleitet werden.
Das Niederschlagswasser ist in geeigneten Versickerungsanlagen flächenhaft über eine Bodenschicht in das Grundwasser einzuleiten. Geeignet ist eine Versickerungsanlage dann, wenn die Bodenschicht im Ober- und Unterboden eine ausreichende Wasserdurchlässigkeit aufweist und die Anlage so bemessen ist, dass durch ihre Versickerungsleistung das anfallende Niederschlagswasser auch bei starken Niederschlägen vollständig versickern kann und nicht oberflächlich oder seitlich abfließt. Die Mächtigkeit der Bodenschicht (Ober- und Unterboden) muss mindestens 30 Zentimeter betragen. Sie muss bewachsen sein. Durch die Art der technischen Konstruktion der Versickerungsanlage ist zu gewährleisten, dass das versickernde Niederschlagswasser zu keinen Bodenabtragen (Erosionen) oder Verschlämmungen führt.

Hierzu geeignet ist die Flächenversickerung oder die Muldenversickerung oder auch die Mulden-Rigolenversickerung.
Eine Schachtversickerung ist nicht zulässig.

Für die Versickerung ist aufgrund der Herkunft des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Diese Zustimmung beinhaltet aber keine Erlaubnis bzw. Genehmigung für konkrete Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Satzung, welche nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Thüringer Wassergesetz eine wasserrechtlichen Erlaubnis/Genehmigung oder einer sonstigen Zustimmung nach wasserrechtlichen Vorschriften, wie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (Bundesgesetzblatt 2017 Teil I Nr. 22 vom 21.04.2017) bedürfen.

Untere Bodenschutzbehörde
Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde werden unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Hinweise keine Einwände geltend gemacht.

Werden Eingriffe in den Boden im Rahmen von Baumaßnahmen vorgesehen, so sind die folgenden Auflagen zu berücksichtigen:

1. Werden im Zuge der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen bzw. Bodenkontaminationen festgestellt, sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren, um entsprechende Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung bzw. Gefahrenabwehr einleiten zu können.

2. Muss Bodenmaterial für bautechnische Nutzungen oder zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen angeliefert werden, sind boden- und abfallrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen:

   2.1 Bei Einbau von Lieferböden unterhalb von technischen Bauwerken (Zuwegungen, Kranstellflächen, etc.) sind die Zuordnungswerte Z 1.1 gemäß LAGA-Merkblatt M 20 Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3 einzuhalten.

   2.2 Ein (Wieder-)Einbau anthropogen geprägten Bodenmaterials mit mehr als 10 Masse-% Fremdbestandteilen in bodenähnlichen Anwendungen (Auf- und Einbringen in durchwurzelbare Bodenschichten, Geländeregulierungen) ist generell nicht zulässig.

   2.3 Die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ ist grundsätzlich in ihrem Geltungsbereich zu beachten, empfiehlt sich aber auch darüber hinaus zur Anwendungen im Umgang mit Boden.

3. Das Plangebiet umfasst den unter der Thalis-Kennziffer 06919 erfassten Altstandort Schweinemastanlage Mörsdorf. Es handelt sich hierbei um eine noch betriebene Anlage mit wenig altlastenrelevanter Nutzung. Betriebene Anlagen sind keine Altstandorte im Sinne bodenschutzrechtlicher Vorschriften. Das Gelände wird daher als „gelöschter“ Altstandort im Thalis geführt.

4. Auf die Vorsorgepflicht gem. § 7 BBodSchG wird hingewiesen.

Brand- und Katastrophenschutz
Seitens des Amts für Brand- und Katastrophenschutz wurden folgende Hinweise abgegeben:

1. Löschwasserversorgung

1.1 Gemäß den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Arbeitsblatt W 405) ist ausreichend Löschwasser bereitzustellen.

Der Löschwasserbedarf richtet sich nach:
- der Bauart der Gebäude
- der Anzahl der Vollgeschosse und
- der Geschossflächenzahl

Für eine Bebauung mit

*feuerbeständiger oder feuerhemmender Umfassung und
*harter Bedachung

ergibt für den Grundschutz der Gemeinde sich ein Löschwasserbedarf für:

- Gewerbegebiete 1600 l/min (96m³/h)
- Sondergebiete 1600 l/min (48m³/h).

Im konkreten Baugenehmigungsverfahren kann bei Einordnung von baulichen Anlagen nach Muster-Industriebaurichtlinie ein Löschwasserbedarf von bis zu 192 m³/h notwendig werden. Der Differenzbetrag zum o.g. Grundschutz ist dann durch den Bauherren als Objektschutz sicherzustellen.

1.2 Das Löschwasser ist für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen.

1.3. Kann das Löschwasser nicht in vollem Umfang aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bereitgestellt werden, können auch unabhängige Versorgungsanlagen genutzt werden, wenn diese höchstens 300 m von den Gebäuden entfernt sind.

Als Einrichtung für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen

- Löschwasserteiche (DIN 14 210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14 220)
- Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230)

in Frage.

Regenrückhaltebecken sind für die Bereitstellung von Löschwasser nicht geeignet.

Die in der Begründung zum B-Plan angegebenen Löschwasserentnahmestellen müssen den Anforderungen der v.g. DIN-Normen entsprechen.

1.4 Bei Einbau von Hydranten für Feuerlöschzwecke gemäß DIN 3221 in das öffentliche Wasserversorgungsnetz darf deren Abstand untereinander höchstens 100 m betragen. Der Anlage von Überflurhydranten ist dabei der Vorzug zu geben.

1.5 Der Nachweis über die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser durch die zuständige Gemeinde ist vor Baubeginn der Brandschutzdienststelle des Saale-Holzland-Kreises beurteilungsfähig vorzulegen.

2. Flächen für die Feuerwehr
Für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge sind Zufahrts- und Bewegungsflächen zu schaffen. Die geplanten Straßen müssen den Anforderungen der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Fassung 2007/2009) i.V.m. der in Thüringen eingeführten Liste der Technischen Baubestimmungen (Nr. 7.4) inkl. Anlage 7.4/1 entsprechen. Die Oberflächenbefestigung muss der Bauklasse VI nach RStO 01 entsprechen.

3. Weiterreichende Forderungen
Zu weiterreichenden Forderungen, die sich aus den Nutzungsarten der Gebäude und aus der Baubeschreibung etc. ergeben können, wird gesondert im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (Projektprüfung) Stellung genommen.

Dienstleistungsbetrieb, Bereich Kreisstraßen
Seitens des Dienstleistungsbetriebes wurde mitgeteilt, dass keine Belange von Kreisstraßen berührt sind.

Seitens der ***Unteren Straßenverkehrsbehörde*** wird unter Beachtung nachstehender Hinweise der geplanten Baumaßnahme zugestimmt:

- Aus den Unterlagen sind keine Eingriffe in öffentliche Verkehrsfläche ersichtlich.

- Zur Sicherung des Anliegerverkehrs, Rettungsdienste und Ver- bzw. Entsorgungsleistungen ist abschnittweise und weitestgehend mit halbseitiger Sperrung des Verkehrs zu bauen.

- Für notwendige Arbeiten im öffentlichen Straßenraum ist nach § 45 Abs. 6 StVO durch das bauausführende Unternehmen ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bei der Verkehrsbehörde zur Absicherung der Baustelle zu stellen.

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Die fachliche Stellungnahme des ***Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes*** wird zeitnah nachgereicht.

SAALE-HOLZLAND-KREIS
DER LANDRAT

EINGEGANGEN
29. April 2020
Erl. Ha.....

Landratsamt · Postfach 1310 · 07602 Eisenberg

Umweltamt
Naturschutz und Landschaftspflege

Auskunft erteilt: Frau Bräuer
Telefon: 036691/70305
Fax: 036691/70716
E-Mail: umwelt@lrashk.thueringen.de
De-Mail: vps@saaleholzlandkreis.de-mail.de
Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Postzugänge siehe: www.saaleholzlandkreis.de
Bei persönlicher Rücksprache
Eisenberg, Schloßgasse 17, Zi.:211

Planungsbüro Dr. Haußner
Büro für Stadt-, Freiraum-
Und Landschaftsplanung
Kummelgasse 7
99425 Weimar

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unsere Zeichen/AZ	Datum:
		364.531/108/2020	24.04.2020

Vollzug des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) sowie des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG)

Vorhaben/Az: Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gewerbe- und Sondergebiet "Auf dem Berg 100" der Gemeinde Mörsdorf
hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu erforderlichem Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Sehr geehrter Herr Dr. Haußner,

hiermit möchten wir Ihnen, wie im Hause abgestimmt, die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde übersenden.
Sollten Sie hierzu Fragen haben, rufen Sie gern zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bräuer
Sachbearbeiterin

Anlage: Stellungnahme der UNB

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
67.01 Untere Naturschutzbehörde

EINGEGANGEN
29. April 2020
Erl. ...

Auskunft erteilt: Frau Bräuer
Tel:.HAP: 036691/70305

KOPIE

Bauordnungsamt
z.H. Fr. Mischina
im Hause

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen/AZ	Datum
BLS2020/0341	16.03.2020	364.531/108/2020	22.04.2020

Vollzug des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) sowie des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG)

Vorhaben/Az: Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gewerbe- und Sondergebiet "Auf dem Berg 100" der Gemeinde Mörsdorf
hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu erforderlichem Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beurteilung wurde uns der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen sowie der Begründung (alles zum Stand vom 08. November 2019), übergeben.

Ein kompletter Umweltbericht liegt noch nicht vor, da die Daten erst erhoben werden. Es muss nach den Vorschriften des § 2 Abs. 4 Satz 6 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt werden, die in den Umweltbericht einzufügen ist. Dieser muss die folgenden Prüfinhalte der Naturschutzbelange beinhalten und ist noch zu erstellen.

Die Landschaftsplanung und die Betroffenheit von Schutzgebieten bzw. geschützten Biotopen sind zum o.g. Vorhaben nicht planungsrelevant, da es sich aus landschaftsplanerischer Sicht um eine Planung im Bestand handelt. Des Weiteren wurde die landschaftsplanerische Notwendigkeit des Einfügens in das Landschaftsbild bei der Anordnung der Kompensationsmaßnahmen im Randbereich des Plangebietes berücksichtigt. Somit wurde den Inhalten der Landschaftsplanung Rechnung getragen. Es befinden sich keine gefährdeten Schutzgebiete und Schutzobjekte im Plangebiet oder im unmittelbaren Umfeld.

Die zu berücksichtigenden Belange des Naturschutzes, insbesondere der Artenschutz und die Eingriffsregelung sind zu prüfen.

Für das Plangebiet ist der **Artenschutz** in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Es ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung im Sinne einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchzuführen, die die notwendigen Angaben über gefährdete und/oder gesetzlich geschützte Tierarten und die daraus resultierenden Festsetzungen enthält. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich daraus, dass im Plangebiet und vor allem im näheren Umfeld mehrere

Artenfundpunkte streng und besonders geschützter Tierarten, hier insbesondere Vogelarten wie Heidelerche, Teichhuhn und Amphibien, im Landesinformationssystem (LINFOS) verzeichnet wurden und Flächen um die Stallanlagen als Nahrungshabitate für Rotmilan und Weißstorch dienen. Auch wenn es im LINFOS keine Angaben dazu gibt, ist es der UNB bekannt, dass in und um die Stallanlagen mit einem Aufkommen an Rauchschwalben zu rechnen ist.
Angaben über gefährdete und/oder gesetzlich geschützte Pflanzenarten liegen für das Plangebiet und im Umkreis von ca. 800 m nicht vor.

Zur Planung ist die **Eingriffsregelung** zu vollziehen. Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Eingriffsregelung, also über die Vermeidung, den Ausgleich und Ersatz eines Eingriffes nach den Vorschriften des § 1a des Baugesetzbuches zu entscheiden.
Es soll die Eingriffsregelung in den Umweltbericht eingefügt werden, welcher noch vorzulegen ist. Bislang wurde zunächst ein Einblick auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung als Tabelle gegeben. Deren Prüfung ergab keine Fragen zur Anwendung der Bilanzierungstechnik. Im Endergebnis der Bilanzierung zeigt sich noch ein Defizit von 2.519 Wertpunkten, was bedeutet das noch ein Kompensationsbedarf für den Bebauungsplan besteht, welchen es noch auszugleichen gilt. Hierfür müssen noch Maßnahmen gefunden werden.

Ermittelte Kompensationsmaßnahmen müssen geeignet sein und ihre Verfügbarkeit ist nachzuweisen. Für die in den Plan integrierten Maßnahmen kann von der Geeignetheit und Verfügbarkeit ausgegangen werden. Für weitere Maßnahmen muss dies noch erfolgen.

Im Bebauungsplangebiet befindet sich eine Kompensationsmaßnahme des Autobahnamtes zum Bau der BAB 9 AB AS Bad Klosterlausnitz – AK Hermsdorf. Es handelt sich um die Maßnahme „E 194 – Hecken Mörsdorf" für die es einen Planfeststellungsbeschluss gibt und eine Pflegeverpflichtung des Vorhabenträgers besteht. Die Maßnahme setzt sich aus mehreren kleinteiligen Heckenstrukturen im südlichen Bereich der Stallanlagen und um die Güllebehälter herum zusammen. Diese sollten in der Plankarte als nachrichtliche Übernahme deutlich dargestellt werden. Darüberhinaus ist es auch notwendig, diese Flächen in der Bilanz mit ihrem Zweck zu benennen. Es findet eine Inanspruchnahme eines kleinen Teiles dieser Kompensationsmaßnahme statt. Und zwar wird im südöstlichen Bereich des Stalles 13 LS die Heckenstruktur durch die anzulegende Umfahrung geteilt. Hier sind eine Einverständniserklärung des Autobahnamtes vorzulegen und der Nachweis des Ersatzes dieser Fläche zu erbringen.

Die Eingriffsregelung ist als Bestandteil des Umweltberichtes vollständig vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bräuer

Bräuer
Sachbearbeiterin

STADTWERKE JENA **NETZE**
STADTWERKE JENA GRUPPE

Hausanschrift
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena
Geschäftszeiten
Mo - Do 8 - 17 Uhr
Fr 8 - 15 Uhr

EINGEGANGEN
16. April 2020
Erl. ...

Stadtwerke Jena Netze GmbH – Postfach 10 06 64 – 07706 Jena

Telefon: 03641 688-0
Fax: 03641 688-200
E-Mail: netze@stadtwerke-jena.de
Internet: www.stadtwerke-jena-netze.de

Planungsbüro Dr. Haußner
Büro für Stadt-, Freiraum- und
Landschaftsgestaltung
Dr. - Ing. Haußner
Kummelgasse 7
99425 Weimar

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 16.03.2020
Unser Zeichen: SN20-0085 / GFr
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner/-in: Gerit Friedemann
Telefon: 03641 688-583
Fax: 03641 688-565
E-Mail: gerit.friedemann@stadtwerke-jena.de

Datum: 8. April 2020

Bebauungsplan für das Gewerbe- und Sondergebiet "Auf dem Berg 100" in der Gemeinde Mörsdorf
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 BauGB und bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. - Ing. Haußner,

mit o.g. Schreiben informierten Sie uns über die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gewerbe- und Sondergebiet "Auf dem Berg 100" in der Gemeinde Mörsdorf und baten um Stellungnahme.

Wir haben die vorgelegten Unterlagen in Bezug auf die Belange unserer Medien geprüft und möchten Ihnen mit der nachfolgenden Stellungnahme die erforderlichen Einwendungen und Hinweise von Seiten der Stadtwerke Jena Netze GmbH mitteilen.

1. Einwendungen:

Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten der Stadtwerke Jena Netze keine grundsätzlichen Einwände.

Die bestehenden Versorgungsanlagen in unserem Eigentum wurden gekennzeichnet. Ergänzend sind die Leitungstrassen zu markieren und soweit noch nicht geschehen, zu unseren Gunsten dinglich zu sichern.

2. Fachliche Stellungnahme:

2.1. Folgende eigene Planungen, die den Bebauungsplan berühren, bestehen derzeit:

Es besteht von Seiten der Stadtwerke Jena Netze GmbH im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kein Mitverlegebedarf.

2.2. Sonstige fachliche Hinweise:

Medienbestände:

Im angefragten Bereich befinden sich Kabelanlagen der Stadtwerke Jena Netze GmbH. Die zugehörige Leitungsauskunft legen wir dieser Stellungnahme bei.

Medienweise Anforderungen und Hinweise:

Die nachfolgenden Anforderungen und Hinweise sind zusammen mit den Forderungen der Leitungsauskunft zu beachten:

Allgemein gilt:

Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand bestehen und nicht behoben werden können, sind technische Lösungen im Zuge der Planung mit uns abzustimmen.
Wenn dabei Änderungen an unseren Beständen erforderlich werden, benötigen wir für Änderungs- und Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag.
Um diese Maßnahmen fristgerecht planen zu können, ist die rechtzeitige Übergabe des Änderungsverlangens erforderlich. Die Kostenübernahme regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, bestehenden Konzessionsverträgen und Vereinbarungen.

Datenschutz:

Personenbezogene Daten werden von der Stadtwerke Jena Netze GmbH nach Maßgabe der als **Anlage** beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

Wir bitten um Beachtung und Übernahme der Stellungnahme im Rahmen der weiteren Erarbeitung des Bebauungsplanes. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Jena Netze GmbH

i. V. Kristin Weiß i. A. Gerit Friedemann

Anlagen
Leitungsauskunft Bearbeitungsnummer: 58820
Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadtwerke Jena Netze GmbH

STADTWERKE JENA **NETZE**
STADTWERKE JENA GRUPPE

Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadtwerke Jena Netze GmbH

1. Allgemeines
Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadtwerke Jena Netze GmbH und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

2. Welche Daten und Quellen nutzen wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung?
Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erheben und verarbeiten wir folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z. B. Namen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum), Vertragsdaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungsdaten, technische Anschlussdaten (z. B. Gebäude-, Grundstücks- und Anlagendaten) und Bankdaten sowie vergleichbare Daten.
Wir verarbeiten Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Darüber hinaus verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, welche wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. Grundbüchern, Schuldnerverzeichnissen, Handels- und Vereinsregistern, der Presse, dem Internet oder Insolvenzplattformen zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Dritten (z. B. Auskunfteien, Unternehmen des Adresshandels oder Dritte, denen die betroffenen Person eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat oder die eine rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besitzen) erhalten haben.

3. Wozu und auf welcher Rechtsgrundlage verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?
Abschluss und Durchführen eines Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO
Stellen Sie einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben für die Prüfung den Abschluss des Vertrages. Kommt der Vertrag zustande, verarbeiten wir die Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. Beispielsweise für die Herstellung eines Anschlusses an unsere Versorgungsnetze oder IT-Netze, für den Anschluss und den Betrieb von Erzeugungsanlagen an unser Versorgungsnetz oder zu Abrechnungszwecken. Um dem Missbrauch Ihrer Daten durch Dritte vorzubeugen, werden die von Ihnen gemachten Angaben auch für einen Identitätsabgleich herangezogen.
Soweit Sie uns Angaben zu Schäden übermitteln, die Ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstanden sind, verarbeiten wir diese Daten, um prüfen zu können, ob und in welcher Höhe eine Haftung der Stadtwerke Jena Netze GmbH besteht.
Wahren berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO
Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten auch, um unsere berechtigten Interessen oder berechtigte Interessen Dritter zu wahren. Dies kann in folgenden Fällen erforderlich sein:
- zur individuellen Beratung zum Benutzungsverhältnis, Kulanzentscheidungen oder Auskunftserteilung sowie um Ihnen Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zukommen zu lassen,
- Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung oder Betreibung unserer öffentlichen Versorgungsnetze,
- Anfragen an Auskunfteien zur Prüfung der Bonität zur Ermittlung von Bonitäts- und Zahlungsausfallrisiken sowie zur Prüfung der Erfolgsaussichten von Vollstreckungsmaßnahmen und sonstiger vertraglicher Maßnahmen,
- Adressermittlung (z. B. bei Umzügen) oder Ermittlung von Eigentumsverhältnissen,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Test,
- Direktwerbung für unsere eigenen Produkte, soweit Sie dieser nicht widersprochen haben, und Markt- und Meinungsforschung,
- zur Erstellung von Benchmark und Statistiken, z. B. für die Entwicklung oder Verbesserung von Serviceleistungen, Prozessen und Produkten,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftraten und Ordnungswidrigkeiten,
- Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts in öffentlichen Gebäuden, zum Sammeln von Beweismitteln bei Schadensfällen und Überfällen oder zum Nachweis für Verfügungen und Einzahlungen (z. B. an Zahlautomaten),
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen) sowie zur Sicherstellung des Hausrechts.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor informieren.
Erfüllen gesetzlicher Verpflichtungen oder öffentlicher Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO
Die Stadtwerke Jena Netze GmbH hat gesetzliche Verpflichtungen (z. B. Messstellenbetriebsgesetz, Marktstammdatenregisterverordnung, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Handelsgesetzbuch, Steuergesetze) zu deren Erfüllung das Verarbeiten Ihrer personenbezogenen Daten notwendig ist.
Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO
Darüber hinaus erfolgt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur, wenn Sie hierin eingewilligt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung des DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt allerdings nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

4. Werden personenbezogene Daten weiter gegeben?
Die Stadtwerke Jena Netze GmbH gibt personenbezogene Daten nur an Stellen weiter, die diese zur Erfüllung der unter Ziffer 3 genannten Zwecke benötigen. Das kann Stellen im Unternehmen sowie notwendige externe Unternehmen (Dienstleister und Erfüllungsgehilfen) betreffen. Die Übermittlung an weitere Dritte findet zudem dann statt, wenn Sie uns hierzu vorher Ihre Einwilligung erteilt haben.
interne Stellen
Innerhalb der Stadtwerke Jena Netze GmbH erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die am Verarbeitungsprozess beteiligt sind oder Kenntnis erhalten müssen.
externe Auftragnehmer und Dienstleister
Um vertragliche und gesetzliche Pflichten zu erfüllen, arbeiten wir zum Teil mit externen Auftragnehmern und Dienstleistern zusammen. Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein: Betriebsführer und Geschäftsbesorger, Abrechnungs- und IT-Dienstleister, Druck- und Postdienstleister, Telekommunikationsunternehmen, Beratungsunternehmen, Geldinstitute, Inkassounternehmen, Lieferanten, Analysespezialisten.
Auskunfteien
Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens können bei der SCHUFA oder anderen Auskunfteien wie z. B. Bürgel Auskunftei oder Creditreform abgefragt werden. Eine Anfrage wird nur dann gestellt, wenn es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und soweit dem nicht Interessen oder Grundrechte/-freiheiten der betroffenen Person am Schutz ihrer personenbezogenen Daten entgegenstehen. Ein möglicher Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505 a, 506 BGB).

Versicherer
Die von uns zu erbringenden Leistungen versichern wir bei verschiedenen Versicherungsunternehmen (z. B. Haftpflichtversicherer, Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und Leistungs-/Schadensdaten an ein Versicherungsunternehmen zu übermitteln, damit dieses sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann. Wir übermitteln Ihre Daten jedoch nur soweit dies für die Regulierung von Schadensfällen bzw. zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.
Weitere Empfänger
Zur Erfüllung gesetzlicher Mitwirkungspflichten können personenbezogene Daten an Behörden wie Finanz-, Strafverfolgungs-, Aufsichts- und Vollstreckungsbehörden gesendet werden. Weiterhin erhalten Dritte Ihre persönlichen Daten, die eine rechtliche Befugnis dazu haben wie beispielsweise Betreuer, Gerichte, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zwangsverwalter oder Insolvenzverwalter. Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z. B. ausgewählte Fachbetriebe, Vermittler, Inkassodienstleister oder Baufirmen und Handwerker. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung des bestehenden Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen erforderlich.
Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland
Es findet keine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der europäischen Union bzw. dem europäischen Wirtschaftsraum) oder an eine internationale Organisation statt.

5. Wie lange speichern wir personenbezogene Daten?
Personenbezogene Daten werden solange gespeichert, wie es für die unter Ziffer 3 genannten Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse der Stadtwerke Jena Netze GmbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht. Dabei kann es vorkommen, dass Daten auch nach Vertragsende für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen oder durch die Stadtwerke Jena Netze GmbH geltend gemacht werden können oder dies zu Zwecken der Direktwerbung oder Markt- und Meinungsforschung (i. d. R. längstens zwei Jahre nach Vertragsende) erforderlich ist. Zudem sind wir aufgrund gesetzlicher Regelung (z. B. Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung, Geldwäschegesetz) zum Speichern Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet, wobei die Speicherfrist bis zu 10 Jahre betragen kann. Technische Anschlussdaten werden darüber hinaus so lange gespeichert, wie der Anschluss besteht.

6. Ihre Rechte als Betroffener gemäß Art. 15 – 21 DS-GVO
Jede betroffene Person hat in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG das Recht auf Auskunft, unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch.
Sie können diese Rechte beim Datenschutzbeauftragten oder bei den Servicestellen der Stadtwerke Jena Netze GmbH geltend machen. Sollte die Verarbeitung von Daten auf Ihrer Einwilligung beruhen, kann die Einwilligung durch Sie jederzeit widerrufen werden.
Beschwerderecht
Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde. Hierzu können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragen oder die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit (TLfDI)
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Widerspruchsrecht
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.
Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Jena Netze GmbH
Datenschutzbeauftragter
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

7. Automatisierte Entscheidungsfindung
Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

8. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Verantwortliche Stelle
Stadtwerke Jena Netze GmbH
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Tel.: 03641 / 688 231
Fax: 03641 / 688 265
Internet: www.stadtwerke-jena-netze.de

Datenschutzbeauftragter
Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder unter der E-Mail-Adresse: datenschutz@stadtwerke-jena.de

STADTWERKE JENA **NETZE**
STADTWERKE JENA GRUPPE

Hausanschrift:
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena
E-Mail: post@stadtwerke-jena.de
Internet: www.stadtwerke-jena.de

EINGEGANGEN
intern: 58820
16. April 2020
Erl. ...

Leitungsauskunft

Bearbeitungsnummer:
Name: Dagmar Pommer
Telefon: 03641 688-7[illegible]
Fax: 03641 688-7[illegible]
E-Mail: leitungsauskunft@stadtwerke-jena.de
Datum: 09.04.2020

☑ **für Planung** ☐ **für Erdarbeiten** ☐ **sonstiger Zweck:**

Name des Kunden: Planungsbüro Dr. Haußner, Kummelgasse 7, 99425 Weimar
Ort der Maßnahme: Mörsdorf
Strasse: Auf dem Berg 100
Grund der Maßnahme: Bebauungsplan
Ergänzende Angaben bei Erdarbeiten:
Bauausführende Firma
Verantwortlicher Bauleiter — Telefon
Arbeitsdauer — Beginn — Ende

---

1 Diese Auskunft ist gültig bis 07.07.2020
Ungeachtet des genannten Termins wird diese Auskunft ungültig, sofern von der Bauplanung abgewichen wird oder sich zeitliche Verzögerungen bei der Bauausführung ergeben. Überschreitet die Bauausführung den genannten Termin, so erstellen wir Ihnen auf Anforderung eine neue Leitungsauskunft.

2 Bestandteile der Leitungsauskunft sind
- die Bestandspläne der einzelnen Versorgungsarten
- die ergänzenden Hinweise auf Seite 2 dieser Leitungsauskunft
- die Hinweise zum Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen
- die Zeichenerklärung/Legende für die Bestandspläne

3 Ist in den Plänen der Bereich der Maßnahme markiert, dann bezieht sich die Leitungauskunft ausschließlich auf diesen markierten Bereich.

4 In dem angefragten Bereich oder in unmittelbarer Nachbarschaft haben wir Ver- und Entsorgungsanlagen folgender Versorgungsarten. Ohne Angabe ja/nein heißt, dass der angefragte Bereich dieser Versorgungsart nicht in in unserem Versorgungsgebiet liegt.

	ja	nein	Anlage Bestandspläne	Nz.
Abwasser	☐	☐		
Fernwärme	☐	☐		
Gas	☐	☐		
Informationstechnik	☐	☐		
Strom	☑	☐	2	CFI
Wasser	☐	☐		

5 Stimmen Sie sich vor Baubeginn bei Notwendigkeit mit den im Hinweisblatt auf Seite 4 genannten Mitarbeitern ab.

6 Diese Leitungsauskunft gilt nur für unsere eigenen Anlagen und für die oben angegebene Maßnahme. Mit Ver- und Entsorgungsanlagen anderer Versorgungsunternehmen muss gerechnet werden, so dass dort ebenfalls Leitungsauskünfte einzuholen sind.

7 Ergänzende Hinweise

7.1 Abwasser

7.2 Fernwärme

7.3 Gas

7.4 Informationstechnik

7.5 Strom

7.6 Wasser

Stadtwerke Jena Netze GmbH

(Dieses Schreiben wurde maschinell erteilt und ist ohne Unterschrift gültig.)

[dpo, 20-04-09, 09:08]

STADTWERKE JENA **NETZE**

Hinweise zum Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen

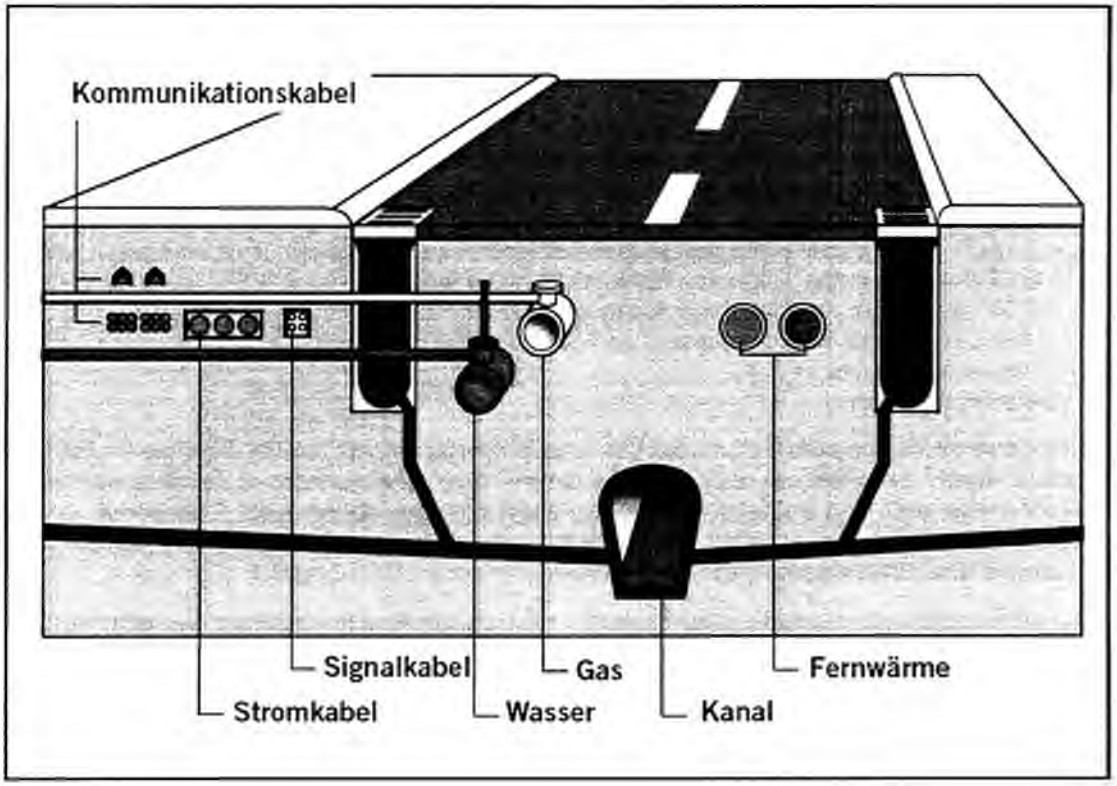

Inhalt

Seite

1 Geltungsbereich 2
2 Begriffsbestimmungen 2
3 Sorgfalts- und Erkundigungspflicht; Haftung 2
4 Leitungsauskunft 3
5 Notwendige Abstimmungen 4
6 Hinweise für Arbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen 5
6.1 Lage der Anlagen 5
6.2 Freilegen von Anlagen 5
6.3 Beschädigung von Anlagen 6
6.4 Bodenverfüllung 6
6.5 Keine Veränderungen, Überbauungen oder Untergrabungen vornehmen 6
6.6 Keine Bodenerschütterungen oder punktuellen Bodenbelastungen 6
6.7 Zugänglichkeit der Anlagen 6
6.8 Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten 6
6.9 Baumpflanzungen 6
6.10 Schutzstreifen und Mindestabstände 7
6.11 Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen 7
6.12 Arbeiten in der Nähe von Gasleitungen 7
6.13 Arbeiten in der Nähe von Wärmeversorgungseinrichtungen 8
6.14 Arbeiten in der Nähe von Wasserleitungen 8
6.15 Arbeiten in der Nähe von Entwässerungsanlagen 9
6.16 Arbeiten in der Nähe von Anlagen der Informationsnetze 9
7 Verhaltensregeln im Schadensfall und bei Beschädigungen 10
8 Versorgungsbereiche 13

1 Geltungsbereich

Diese Hinweise dienen zum Schutz der Ver- und Entsorgungsanlagen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, der Stadtwerke Jena Netze GmbH, des Zweckverbandes JenaWasser und der job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft, nachfolgend bezeichnet als Stadtwerke.

2 Begriffsbestimmungen

Ver- und Entsorgungsanlagen – nachfolgend auch kurz als Anlagen bezeichnet – sind im Sinne dieses Hinweises:

- sämtliche Leitungen wie Rohre, Kabel, Freileitungen und Kanäle einschließlich Einbauten, Armaturen, Muffen, Abzweige und Schutzrohre, die der Ver- und Entsorgung von öffentlichen Einrichtungen, Industrie, Gewerbe und Haushalten mit Fernwärme, Elektroenergie, Erdgas, Wasser und Daten verschiedener Art dienen,
- sämtliche Entwässerungsanlagen wie Freigefällekanäle und die dazu gehörigen Schächte sowie Sonderbauwerke und Abwasserdruckleitungen und
- alle weiteren Anlagen im Zusammenhang mit dem Leitungsnetz wie Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Hausanschluss- und Kabelverteilerkästen, Trafostationen, Gasdruckregel- und Messanlagen, Wasserbehälter, Pumpwerke, Schächte, Verteiler, Kabelmerksteine, Schilderpfähle u.a.

3 Sorgfalts- und Erkundigungspflicht; Haftung

Bei Arbeiten jeder Art, ob im öffentlichen oder nichtöffentlichen Bereich, ist mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsanlagen zu rechnen. Bei unsachgemäßer Ausführung von Arbeiten, z.B. bei Straßenaufbrüchen, Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Pflasterungen, Bohrungen, Anpflanzungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen usw. besteht die Gefahr, dass diese Anlagen beschädigt und damit zur Gefahr für Menschen werden. Damit verbunden sein können z. B. Grundwassergefährdungen, großflächige Überspülungen, Ausfälle in der Stromversorgung und Datenübertragung, Ausfälle von klimatechnischen Anlagen, Bildung explosionsfähiger Gasluftgemische oder der Ausfall von Wasser für den Brandschutz. Arbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen sind daher mit aller gebotenen Sorgfalt gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk (Unfallverhütungsvorschriften) sowie Gesetzen und Verordnungen auszuführen.

Das bauausführende Unternehmen, von diesem beauftragte Subunternehmen sowie der Bauführer/ Bauleiter/ Baggerführer haften aus Organisations- bzw. eigenem Verschulden für Schäden aller Art - auch in Folge - die sich an den Ver- und Entsorgungsanlagen durch die Vornahme von Arbeiten ergeben, in voller Höhe. Die Stadtwerke behalten sich bei Beschädigung ihrer Anlagen vor, Strafantrag zu stellen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke auf der Baustelle entbindet das Bauunternehmen oder dessen Beauftragte nicht von der alleinigen Verantwortung und Haftung.

Neben der Sorgfaltspflicht bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen hat derjenige, der diese durchführen möchte, eine Erkundigungspflicht und hat sich daher vor Beginn einer Maßnahme über die Lage von vorhandenen Anlagen zu informieren. Diese Pflicht ergibt sich u.a. aus

- der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.2 bis 3.1.5,
- dem DVGW Arbeitsblatt GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“,
- dem DVGW Merkblatt GW 118 „Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen (Leitungsauskünfte)“ und
- höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20.04.1971 - VI ZR / 232/69 -).

4 Leitungsauskunft

Die Stadtwerke erteilen Informationen über die Lage ihrer Ver- und Entsorgungsanlagen in Form einer Leitungsauskunft. Bestandteile der Leitungsauskunft sind Bestandspläne, dieser Hinweis, die Zeichenlegenden und ggf. ergänzende Hinweise. Die Leitungsauskunft wird durch die Stadtwerke Jena Netze GmbH im Auftrag der Anlageneigentümer erteilt. Die Anfrage kann persönlich, per Fax oder per Mail erfolgen und ist zu richten an:

Anschrift	Stadtwerke Jena Netze GmbH Bereich Netzführung Rudolstädter Straße 39 07745 Jena	
Telefon	(03641) 688-787	
Fax	(03641) 688-785	
E-Mail	leitungsauskunft@stadtwerke-jena.de	
Bürozeiten	Montag bis Donnerstag Freitag	8.00 – 17.00 Uhr 8.00 – 15.00 Uhr

Die Leitungsauskunft ist rechtzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn, einzuholen. Der Bereich der geplanten Bauarbeiten oder Planungen sowie deren geplante Dauer ist hinreichend genau zu beschreiben (bei Standardanfragen in der Regel durch einen Lageplan im Maßstab 1 : 500, größere Bereiche auch im Maßstab 1 : 1.000). Bei Leitungsauskünften für Planungszwecke sind im weiteren Verlauf die Planungsunterlagen der Stadtwerke Jena Netze zur Stellungnahme vorzulegen. Leitungsauskünfte für Planungszwecke ersetzen nicht die Leitungsauskünfte für konkrete Arbeiten, die in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten vom Bauausführenden einzuholen sind.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Anlagen der Stadtwerke. Ändert sich die Bauausführung oder die Bauausführungsplanung, dann ist eine neue Leitungsauskunft einzuholen. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe an Dritte, die nicht im Zusammenhang mit der Durchführung des die Leitungsauskunft betreffenden Bauvorhabens steht, ist unzulässig. Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten. Eine Leitungsauskunft ist unverzüglich neu einzuholen, wenn seit Einholung der Leitungsauskunft in der Örtlichkeit erkennbare Veränderungen am Leitungsnetz vorgenommen wurden (durch z.B. Störungsbeseitigungen).

Wegen der Gefahr von Missverständnissen werden keine mündlichen oder fernmündlichen Leitungsauskünfte erteilt.

Für aus den Festlegungen dieser Richtlinie entstehende Aufwendungen gilt das Verursacherprinzip.

Die mit den Plänen übergebene Zeichenlegende zur Symbolik und den Signaturen ist zu beachten.

Die Leitungsauskunft einschließlich der beigefügten Pläne ist auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten.

5 Notwendige Abstimmungen

Sofern nicht bereits an anderer Stelle darauf verwiesen wurde, sind die Stadtwerke bei den nachfolgend genannten Situationen immer zu informieren und Detailabstimmungen zu treffen. Über folgende Rufnummern erreichen Sie den zuständigen Bearbeiter oder werden an diesen weiter geleitet:

Gas ☎ (03641) 688-748 Fernwärme ☎ (03641) 688-800 Wasser ☎ (03641) 688-642
Strom ☎ (03641) 688-431 Informationsnetze ☎ (03641) 688-430 Abwasser ☎ (03641) 688-685

Rücksprache / Abstimmung mit Stadtwerke	Gas	Strom-Kabelanlagen	MS-Freileitung	NS-freileitung	Fernwärme	Wasser	Abwasser	Informations-netze
Näherungen an unsere Anlagen weniger als von	3 m	1 m	15 m zur Leitungsachse	2 m	5 m	3 m	1 m	1 m
Näherungen an Ex-Schutzzonen von Gasdruckregel- und Gasmessanlagen unterhalb von	6 m							
Es werden Anlagen freigelegt.	●	●	●	●	●	●	●	●
Aufgrabungen um Freileitungsstützpunkten unterhalb von			5 m	2 m				
Es kommen grabenlose Bauverfahren zur Anwendung.	●	●	2 m um Stützpunkt	1 m	●	●	●	●
Es werden unsere Anlagen gekreuzt.	●	●	● oberirdisch	●	●	●	●	●
Es werden Anlagen gefunden, die nicht in der Leitungsauskunft enthalten sind oder in der Örtlichkeit anders als dargestellt angetroffen werden.	●	●	●	●	●	●	●	●
Die Lage der Anlagen im Baubereich ist als unbekannt gekennzeichnet.	●	●	●	●	●	●	●	●
Im Maßnahmenbereich laufen bereits Baumaßnahmen.	●	●	●	●	●	●	●	●
Es sind Umverlegungen, Trennungen oder Demontagen unserer Anlagen oder Sicherungsmaßnahmen notwendig.	●	●	●	●	●	●	●	●
Es werden Anlagen oder die Umhüllung beschädigt oder es werden beschädigte Anlagen vorgefunden (Kerben, Risse, Medienaustritt usw.)	●	●	●	●	●	●	●	●
Es kommt im Näherungsbereich der Anlagen zu kurz- oder dauerhaftem Auf- oder Abtrag von Erdstoffen, Materialienlagerung oder Baustelleneinrichtungen	●	●	●	● über 2 m	●	●	●	●
Es müssen Armaturen betätigt/geprüft oder Schächte geöffnet werden (ein eigenmächtiges Betätigen oder Öffnen ist nicht gestattet).	●	●			●	●	●	●
Es werden angegebene Überdeckungsangaben oder unsere Regelverlegetiefe unter- bzw. überschritten.	●	●			●	●	●	●
Mit den Arbeiten erfolgen Stilllegungen von Hausanschlüssen.	●	●		●				●
Arbeiten mit Hebezeugen im Näherungsbereich der Leitung (bei Niederspannungsfreileitung unter 2 m zu den Leiterseilen).			●	●				
Es befinden sich stillgelegte Fernwärmeleitungen und Kanäle im Baubereich.					●			
Die Arbeiten erfolgen in der Nähe von Freileitungen, Betonstützen, Bauwerken, Einfädelschlitzen und Entlüftungsbauwerken von Sammelkanälen der Fernwärme.					●			
Bei Maßnahmen im Bereich von Magdala, Blankenhain und Bad Berka.								●

6 Hinweise für Arbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen

6.1 Lage der Anlagen

Die genaue Lage und der Verlauf der Anlagen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Absteckung, vorsichtige Handschachtung o.a.) festzustellen. **Bis zum Auffinden der Anlagen ist ausschließlich Handschachtung vorzunehmen.**

Werden im Bestandsplan ausgewiesene Anlagen in der Örtlichkeit trotz Erkundungsmaßnahmen nicht aufgefunden, so sind vor Beginn weiterer Arbeiten die Stadtwerke zu informieren und Abstimmungen zu führen.

Werden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen angetroffen, die nicht in den Bestandsplänen enthalten sind, so sind die Stadtwerke unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit den Stadtwerken Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Als Installations- und Fremdleitungen ausgewiesene Leitungen sind nur nachrichtlich und lageungenau in den Bestandsplänen dargestellt. Die genaue Lage ist bei den Eigentümern zu erfragen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Die Pläne können nicht zur Maßentnahme verwendet werden. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Lage und Tiefe der Ver- und Entsorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, Bodenaufschüttungen, Bodenbewegungen oder durch Maßnahmen Dritter verändert haben. Einem gradlinigen Verlauf einer Leitung, insbesondere von Kabeln und PE-Leitungen, darf nicht vertraut werden. Die im Bestandsplan angegebenen Überdeckungsmaße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Messung und können sich verändert haben.

Die Ver- und Entsorgungsleitungen können in Rohren verschiedenster Materialien liegen, können in Sand gebettet, mit Ziegelsteinen, Kunststoffplatten, Hauben u. ä. abgedeckt und/oder können - müssen aber nicht - durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Informationskabel können sich in stillgelegten Rohren anderer Medien befinden.

Schutzrohre sind nicht immer vollständig erfasst, die Schutzrohrenden sind auch bei Bemaßung nur lageähnlich dargestellt.

Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht vollständig dargestellt, es können unter Umständen in der Örtlichkeit weitere vorhanden sein.

6.2 Freilegen von Anlagen

Sofern mit den Stadtwerken nicht anders abgestimmt, dürfen Ver- und Entsorgungsanlagen nur durch Handschachtung mit stumpfen, waagerecht zu führenden Werkzeugen, z.B. Schaufeln, freigelegt werden. Der Einsatz von schwerem Arbeitsgerät (einschließlich Kreuzhacke, Brechstangen und dergleichen) ist in diesem Bereich untersagt. **Die Auflagen gemäß Kapitel 6.1 sind zu beachten!**

Das Freilegen von Anlagen kann durch die Stadtwerke gefordert werden, insbesondere bei grabenlosen Bauverfahren.

Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) und Manipulation zu schützen und gegen Lage- und Höhenveränderungen fachgerecht zu sichern. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Leitungen übertragen werden. Es ist darauf zu achten, dass kreuzende Leitungen nicht durch Bohlen oder anderes Verbaumaterial eingeklemmt werden. Anlagen dürfen nur nach den Anweisungen eines Beauftragten der Stadtwerke hochgebunden bzw. abgehangen werden. Auf die fachgerechte Zugentlastung ist zu achten. Nicht freigelegt oder hintergraben werden dürfen Widerlager und Fundamente von Stützen- und Sockelleitungen der Fernwärme und die Bauhülle von Heiz- und Sammelkanälen. Bei Masten darf die Standfestigkeit durch die Bautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

6.3 Beschädigung von Anlagen

Jede Beschädigung einer Anlage oder ihrer Isolation/Umhüllung - auch wenn sie nicht durch den Bauausführenden verursacht wurde - muss sofort den Stadtwerken unter den in Kapitel 7 genannten Rufnummern zur Schadensbehebung gemeldet werden. Eine nicht behobene Beschädigung der Isolation/Umhüllung oder einer Anlage kann durch Korrosion und Risswachstum die Zerstörung der Anlage zur Folge haben und stellt gegebenenfalls eine Gefährdung von Personen und Sachgütern dar. Beschädigungen sind auch nach Jahren noch nachweisbar. Die im Kapitel 7 genannten Verhaltensregeln im Schadensfall und bei Beschädigungen sind zu beachten.

6.4 Bodenverfüllung

Beim Verfüllen im Bereich freigelegter Ver- und Entsorgungsanlagen ist heller steinfreier 0/2 mm Sand fachgerecht einzubauen. Steine, Betonbrocken, Bauschutt usw. sind fernzuhalten. Das Einbringen und Verdichten des Verfüllmaterials hat lagenweise zu erfolgen, so dass Lageveränderungen und Schäden an den Anlagen ausgeschlossen werden. Das Warnband ist lagerichtig zu verlegen. Generell gelten für das Herstellen und Verfüllen von Baugruben und Gräben die einschlägigen Vorschriften und Anleitungen.

6.5 Keine Veränderungen, Überbauungen oder Untergrabungen vornehmen

Die Ver- und Entsorgungsanlagen und ihre Schutzstreifen dürfen ohne Zustimmung der Stadtwerke nicht überbaut, untergraben, überpflanzt oder in ihrer Lage und Überdeckung verändert werden. Ein bleibender Auf- bzw. Abtrag von Erdstoffen ist ohne vorherige Abstimmung nicht gestattet.

6.6 Keine Bodenerschütterungen oder punktuellen Bodenbelastungen

Bohr-, Ramm-, Spreng- und grabenlose Vortriebsverfahren und sonstige Verfahren, die zu Bodenerschütterungen führen oder die Statik der Ver- und Entsorgungsanlagen beeinflussen, dürfen nur in Abstimmung mit den Stadtwerken ausgeführt werden. Auch in der weiteren Umgebung dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der betreffenden Anlagen, z.B. durch punktuelle Bodenbelastungen oder herabfallende Kranlasten, ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen mit den Stadtwerken zu treffen.

6.7 Zugänglichkeit der Anlagen

Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Zugänge, Fluchtwege und Notausstiege müssen während der Bauzeit zugänglich und funktionsfähig bleiben. Sie sind frei zu halten von Bauzäunen, Gerüsten, Arbeitsgeräten, Baumaterial, Aushub u.a.

6.8 Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten

Bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten hat sich der Bauausführende/Planer an die zuständige untere Wasserbehörde zu wenden und die gültigen Richtlinien und Verordnungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind alle Vorkehrungen gegen das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoffe) in den Untergrund zu treffen. Weitere spezielle Auflagen werden von der unteren Wasserbehörde erteilt.

6.9 Baumpflanzungen

Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen sind die Hinweise DVGW-Arbeitsblatt GW125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ und ATV-H 162 „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten. Diese Hinweise haben auch Gültigkeit bei Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich liegen. Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Versorgungsanlage. Abweichungen hiervon oder ggf. notwendige Schutzmaßnahmen sind mit den Stadtwerken zu vereinbaren.

Versorgungsanlagen Gas, Wasser, Strom Erdkabel, Informationsnetze, Abwasser

< 2,50 m	keine Baumpflanzung möglich
> 2,50 m	Abstand ist abhängig von der Baumart und dem durchwurzelbaren Boden, ggf. sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich

Versorgungsanlagen Fernwärme:

< 5,00 m	keine Baumpflanzung möglich
> 5,00 m	keine Schutzmaßnahmen erforderlich

Strom Mittelspannungsfreileitungen:
Es gilt hier der Abstand der ausgewachsenen Baumkrone zur Leitungsachse.

< 15 m	konkrete Abstimmung mit den Stadtwerken notwendig.

Strom Niederspannungsfreileitungen:
Es gilt hier der Abstand der ausgewachsenen Baumkrone zur Leitungsachse.

< 2 m	konkrete Abstimmung mit den Stadtwerken notwendig.

6.10 Schutzstreifen und Mindestabstände

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind in einem Schutzstreifen verlegt, um notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten zu gewährleisten und schädliche Wechselwirkungen auszuschließen. Baumaßnahmen innerhalb der Schutzstreifen bedürfen in jedem Fall der Abstimmung mit den Stadtwerken.

Für Schutzstreifen gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:
- keine Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen
- keine Geländeveränderungen
- keine Lagerung von Schüttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen
- Freihaltung von Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigt
- keine Bepflanzung o.ä., die im ausgewachsenen Zustand besonders schützenswerte Gewächse darstellen
- keine Dauerparkplätze (z.B. Container, Campingwagen)

Die einzuhaltenden Schutzstreifenbreiten und Mindestabstände sind mit den Stadtwerken im Einzelfall bei Annäherung an unsere Anlagen abzustimmen (vgl. Kapitel 5).

Eine Beeinflussung der Statik der Ver- und Entsorgungsanlagen ist durch geeignete Schutzmaßnahmen zu unterbinden. Insbesondere sind bei Verbauarbeiten mit Spund- oder Schlitzwänden Erschütterungen, welche sich auf die Anlage nachteilig auswirken können, zu vermeiden. Bei grabenlosen Bauweisen ist sicher zu stellen, dass keine horizontalen Kräfte auf die Anlage wirken und keine Hohlräume entstehen.

6.11 Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen

Wer sich Freileitungen, gleichgültig mit welchen Gegenständen, nähert, begibt sich in akute Lebensgefahr. Eine Annäherung an die Freileitung innerhalb des Schutzbereiches ist wegen der Gefahr eines Überschlages in jedem Fall auszuschließen. Arbeiten in der Nähe spannungsführender Leitungen dürfen nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber und unter Einhaltung der festgelegten Schutzstreifen ausgeführt werden.

Metallische Verbindungen und Anspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

6.12 Arbeiten in der Nähe von Gasleitungen

Erdgas ist von Natur aus ungiftig, leichter als Luft sowie farb- und geruchlos. Bei einem Ausströmen des Gases besteht jedoch Zünd- und Explosionsgefahr. Zum Zweck der Früherkennung eventueller Schäden und Undichtheiten wird durch die Stadtwerke ein charakteristischer Duftstoff beigemengt. Dieser auffällige Warngeruch sorgt dafür, dass austretendes Erdgas im Ortsnetz und den Gasanlagen im Gebäude frühzeitig wahrnehmbar ist. Wird dieser Warngeruch festgestellt, sind die in Kapitel 7 genannten Verhaltensregeln für Gas zu beachten.

Gashochdruckleitungen werden in der Regel an markanten Trassenpunkten durch gelbe Pfähle ausgewiesen, die den Verlauf markieren bzw. auf denen ein Lagebezug zur Leitung vermerkt ist. Im Bereich von

Gashochdruckleitungen sind teilweise auch Kabel oder Leerrohre mitverlegt. Diesbezüglich gelten die Forderungen der Informationsnetzbetreiber.

Die Stadtwerke betreiben KKS-Anlagen mit Anodenfeldern, Messkabeln und Messstellen zum Schutz der Gashochdruckleitungen.

Stillgelegte Gasleitungen dürfen erst nach Freigabe durch die Stadtwerke getrennt werden. Bis dahin sind stillgelegte Gasleitungen wie in Betrieb befindliche Leitungen zu behandeln.

Gasdruckregel- und Messanlagen haben frei zu haltende Ex-Schutzzonen, in denen sich keine Zündquellen befinden dürfen.

Zu Anlagen der Informationsnetze in der Nähe von Gasleitungen ist Kapitel 6.16 zu beachten.

6.13 Arbeiten in der Nähe von Wärmeversorgungseinrichtungen

Ein Bodenabtrag über erdverlegten Fernwärmeanlagen ist nur nach vorheriger Abstimmung gestattet. Hierzu ist ein statischer Nachweis zu erbringen, der ausschließt, dass es zu Schäden durch Auftrieb, Lasteintrag oder andere Einflüsse kommt.

Bei Aushubarbeiten längs, über oder neben einer in Betrieb befindlichen Kunststoffmantelrohr-Trasse muss beachtet werden, dass durch das Freilegen längerer Trassenabschnitte die Gefahr des Ausknickens der Leitung besteht. Dies gilt auch, wenn durch Oberflächenarbeiten die Überdeckungshöhen verringert werden. Eine geringere Überdeckung hat niedrigere Bettungskräfte und damit eine größere Dehnbewegung zur Folge. Muss eine KMR-Leitung freigelegt werden, vergrößert sich der Gleitbereich. Abhängig vom Umfang der Freilegung kann eine Nachberechnung der Rohrstatik notwendig werden, die durch den Verursacher zu tragen ist. Die freigelegten Versorgungsleitungen sind entsprechend den Angaben der Stadtwerke zu sichern.

Ein- und Ausfädelstrecken der Fernwärme dürfen auf einer Länge von 12 m grundsätzlich nicht überbaut werden. Eine spätere Baufreiheit am Entlüftungs- oder Entleerungspunkt von 1,5 x 1,5 m ist sicherzustellen.

Das Verfüllen (Einsanden) von Wärme-Rohrleitungen mit Sand hat unter Beachtung des AGFW-Regelwerkes FW 401 – Teil 12 zu erfolgen. Das Einschlämmen der Leitungen mit Sand ist nicht zulässig.

Die Errichtung von Parkplätzen über unterirdischen Bauwerken der Fernwärme ist nach Abstimmung mit den Stadtwerken zulässig, soweit die Belastbarkeit der Einstiegsdeckel dies zulässt und die Begehbarkeit der unterirdischen Bauwerke gesichert bleibt.

Bei Arbeiten mit z.B. Baggern, Kränen, Hubsteigern in unmittelbarer Nähe von Freileitungen, Betonstützen und sonstigen Bauwerken der Fernwärmeversorgung ist gemeinsam mit den Stadtwerken vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme zur Beweissicherung in geeigneter Weise durchzuführen.

Zu Anlagen der Informationsnetze in der Nähe von Wärmeversorgungseinrichtungen ist Kapitel 6.16 zu beachten.

6.14 Arbeiten in der Nähe von Wasserleitungen

Bei Arbeiten an Trinkwasserleitungen und Anlagen ist auf größte Sauberkeit und Hygiene zu achten. Jegliche Verschmutzung des Trinkwassers, der Leitungen und der Einbauteile ist zu vermeiden. Gegebenenfalls ist eine Reinigung und Desinfektion von Leitungen und Einbauteilen vor der Montage und/oder der Inbetriebnahme erforderlich.

Bei Arbeiten in kontaminierten Böden oder gleichzeitigem Arbeiten an Abwasserleitungen ist der Einsatz separater Arbeitsmittel, Werkzeuge, Schutzausrüstung etc. für die Arbeiten an Wasserleitungen notwendig.

Besondere Vorsicht ist beim Freilegen von Leitungen aus Faserzementrohren (AZ-Rohren) erforderlich.

Bei nicht zugfesten Trinkwasserleitungen darf nur eine Muffe gleichzeitig freigelegt werden. Ein ungleichmäßiger Lasteintrag ist zu vermeiden.

Zu Anlagen der Informationsnetze in der Nähe von Wasserleitungen ist Kapitel 6.16 zu beachten.

6.15 Arbeiten in der Nähe von Entwässerungsanlagen

Wie alle Anlagen dürfen auch Entwässerunganlagen nicht überbaut werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein und in der notwendigen Breite freigelegt werden können. Ist dies nachweislich nicht möglich, ist zu gewährleisten, dass

- für jede Überbauung eine objektbezogene Vereinbarung zwischen dem Zweckverband JenaWasser und dem jeweiligen Bauherrn abzuschließen ist, in welcher alle technischen und rechtlichen Fragen zu regeln sind,
- die genaue Lage des Kanals festgestellt und dokumentiert wird,
- der bauliche Zustand der Anlagen dies hergibt (vorherige Untersuchung durch TV-Befahrung bzw. Begehung) bzw. Sanierungsmaßnahmen im Vorfeld erfolgen,
- der Kanal keinerlei über den normalen Erddruck und die vorher vorliegende Verkehrsbelastung hinausgehende statische oder dynamische Belastung erfährt, ggf. ist hier der Nachweis der lastfreien Überbauung zu erbringen und
- eine nach der Überbauung erforderlich werdende Inspektion, Reinigung oder Sanierung gewährleistet ist, was insbesondere die Zugänglichkeit der ober- und unterhalb liegenden Schächte beinhaltet.

Werden bei Baumaßnahmen (z.B. Verbau, Abriss von Gebäuden) Anschlusskanäle aufgefunden, welche nicht verschlossen und gesichert sind, so sind die Stadtwerke zu verständigen und notwendige Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

Zu Anlagen der Informationsnetze in der Nähe von Entwässerungsanlagen ist Kapitel 6.16 zu beachten.

6.16 Arbeiten in der Nähe von Anlagen der Informationsnetze

Die Anlagen der Informationstechnik können separat oder im Bereich anderer Medien insbesondere Medien der Stadtwerke liegen. Diese Anlagen sind nicht immer dokumentiert, es ist aber immer mit dem Vorhandensein dieser Anlagen zu rechnen und entsprechende Sorgfalt bei Erdarbeiten zu wahren. Zum Teil liegen sie direkt in stillgelegten Gas-, Fernwärme-, Trink- oder Abwasserleitungen. Stillgelegte Leitungen dieser Medien dürfen daher erst nach Freigabe durch die Stadtwerke getrennt werden.

Die Informationstrassen dürfen nicht überbaut werden. IT-Rohre sind grundsätzlich mit Glasfaserkabeln belegt, auf denen hochwertige Dienste auch für Dritte betrieben werden.

7 Verhaltensregeln im Schadensfall und bei Beschädigungen

Unfälle und Beschädigungen - auch der Umhüllung - einer Anlage sind unverzüglich den Stadtwerken zu melden. Unser Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr für Sie erreichbar:

IN ALLEN FÄLLEN

Stadtwerke informieren, die 5 W-Fragen beantworten und auf Rückfragen/Hinweise warten.

- **Wer meldet?**
- **Was ist passiert?**
- **Wie ist es passiert?**
- **Wann ist es passiert?**
- **Wo ist es passiert?**

GAS Notruf ☎ **0800 0688-886**

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas.

Bei Gasgeruch/Beschädigung:

Keine Panik!

Im Gebäude: Gashähne zu!

Im Freien: Gasaustritt nicht vergrößern!

Keine Flammen, keine Funken, keine Schalter betätigen, kein Telefon!

Bewohner warnen (klopfen, nicht klingeln)! Raus aus dem Haus! Räumen/Sichern der Gefahren-Zone!

Im Gebäude: Alle Fenster und Türen auf, für Durchzug sorgen.

Im Freien: Eindringen von von Gas in Gebäude/Hohlräume verhindern!

Leitstelle anrufen (von außerhalb der Gefahrenzone!)
Bei nicht zugänglichen Räumen Feuerwehr/Polizei alarmieren.
Auf Einsatzkräfte warten!

FERNWÄRME ☎ **(03641) 688-888**

Bei einer beschädigten Wärmeleitung besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf sowie die Gefahr einer Überflutung.

- Baugrube und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen!
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- Wenn gefahrlos möglich, für Abfluss des Wassers sorgen; Achtung: Heißwasser!
- Leitstelle benachrichtigen!
- Auf den Entstördienst der Stadtwerke warten!

STROM KABEL ☎ (03641) 688-888

Im Falle eines Schadens an einem elektrischen Energiekabel besteht unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen.

- Schadensstelle sofort räumen und von allen Personen freihalten!
- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen, wenn gefahrlos möglich!
- Schadensstelle absperren!
- Leitstelle benachrichtigen!
- Auf den Entstördienst der Stadtwerke warten!

STROM FREILEITUNGEN ☎ (03641) 688-888

Im Falle der Annäherung an eine Freileitung oder beim Herabfallen von Leiterseilen besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadensstelle.

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint!
- Außenstehende auffordern, Abstand zu halten!
- Fahrzeugführer dürfen den Fahrerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeuges den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen!
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, weil es z.B. zu brennen anfängt, nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von 10 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z.B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen!
- Bei verunglückten Personen nicht selbst in Gefahr begeben!
- Leitstelle benachrichtigen!
- Auf den Entstördienst der Stadtwerke warten!

WASSER ☎ (03641) 688-888

Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung.

- Baugrube und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen!
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- Wenn gefahrlos möglich, für Abfluss des Wassers sorgen!
- Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen in Trinkwasserschutzgebieten sind sofort geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr einzuleiten. Die zuständige Wasserbehörde sowie die Feuerwehr und Polizei sind einzuschalten.
- Leitstelle benachrichtigen!
- Auf den Entstördienst der Stadtwerke warten!

ABWASSER ☎ (03641) 688-888

Bei einer beschädigten Abwasserleitung besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Grundwasserverschmutzung.

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen!
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- Den Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Leitstelle benachrichtigen!
- Auf den Entstördienst der Stadtwerke warten!

INFORMATIONSNETZE ☎ (03641) 688-888

Fernmelde-, Steuer- und Glasfaserkabel dienen der Übertragung von Sprache, Daten, Meldungen, Mess- und Zählwerten sowie Schaltimpulsen. Eine Beschädigung kann zu gesundheitlichen Schäden an Personen in der Umgebung der Schadensstelle, zu erheblichen Störungen im Netzbetrieb aller Anlagen der Stadtwerke und Dritter sowie zu hohen Folgekosten führen.

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen!
- Schadensstelle räumen und absperren!
- Kupferadern von Fernmelde-/Steuerkabeln können gefährliche Spannungen aufweisen:
  - Nicht berühren!
  - Kabelende abdecken!
- Glasfasern von Lichtwellenleiterkabeln können gefährliche Laserstrahlungen auch im nicht sichtbaren Bereich aufweisen:
  - Nicht hineinsehen!
  - Kabelende abdecken!
- Leitstelle benachrichtigen!
- Auf den Entstördienst der Stadtwerke warten!

8 Versorgungsbereiche

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die Versorgungsbereiche der Stadtwerke. Leitungsauskünfte von uns beziehen sich nur auf Anlagen der Stadtwerke. Gegebenenfalls sind bei weiteren Netzbetreibern, insbesondere zum Vorhandensein von Telekommunikations-, Antennen-, Datenkabel-, Anschlussleitungen für Windkraft- oder sonstige Kraftwerksbetreiber, Leitungsauskünfte einzuholen.

Strom:

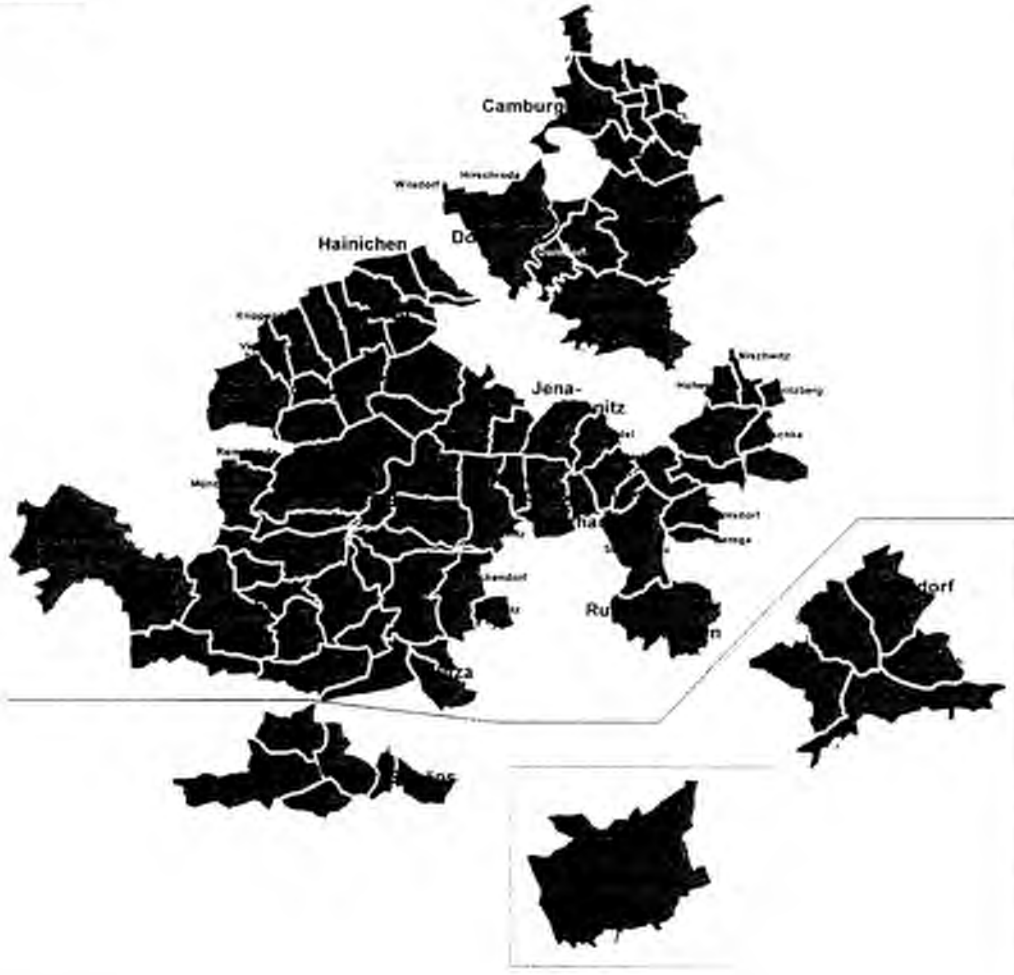

Fernwärme:

Gas:

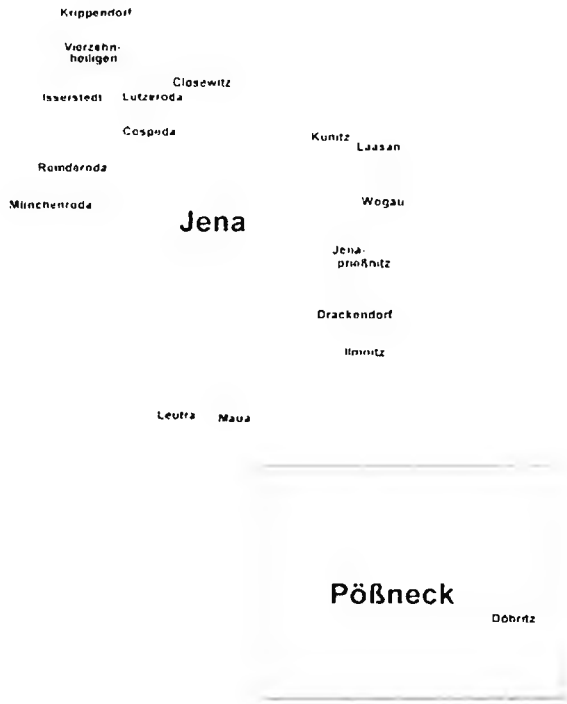

Wasser und Abwasser:

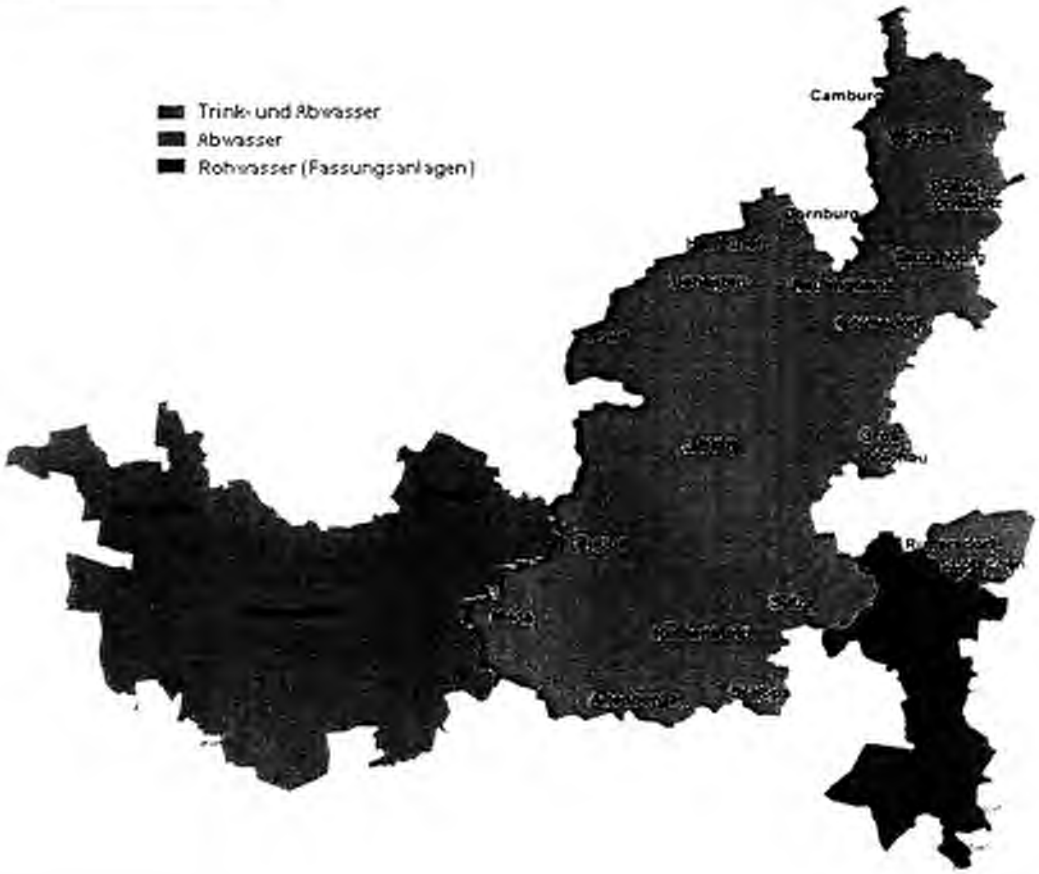

Informationstechnik:

Der Versorgungsbereich Informationstechnik umfasst sämtliche zuvor aufgeführten Netzgebiete der Versorgungsarten Strom, Fernwärme, Gas, Wasser und Abwasser.

Zeichenerklärung / Legende Bestandspläne

STADTWERKE JENA **NETZE**

Fernwärme

- Dampfleitung
- Heißwasser Rücklauf
- Heißwasser Vorlauf
- Kondensatleitung
- Drainageleitung
- Entwässerungsleitung
- Fremdleitung
- Stromkabel
- **Leitungslage unsicher**
- Leitung außer Betrieb
- Schutzrohr
- Schieber, Ventil
- Kugelhahn, Klappe
- Schweißnaht
- Steigrohr (Höhenstufe)
- Isolierflansch
- Messpunkt
- Festpunkt
- Gleitlager
- Hausanschluss
- Netzstation
- Wärmeerzeuger-station
- Ein- /Ausstiegs-öffnungen
- Sammel-/Heizkanal

Betriebsstatus Kanal

- in Betrieb
- Rückbau bis auf Bodenplatte
- Rückbau komplett
- verdämmt oder verfüllt
- stillgelegt

Strom

- NS-Kabel (1 kV)
- MS-Kabel (10/20 kV)
- MS-, NS-Freileitung
- MS-Kabel stillgelegt
- NS-Kabel stillgelegt
- Erderkabel MS
- Erderkabel NS

Kabellage unbekannt — **Leitungslage unsicher oder unbekannt**

- Leitungsverlauf hinter Symbol unbekannt
- Schutzrohr
- Hausanschlüsse (DAS, HAK, HAS, UVH, T, ZAS, NSHV)
- Muffe
- Kabelverteilerschrank
- Trafostation
- Umspannwerk

Informationstechnik

- Steuer- und Fern-meldekabel
- Glasfaserkabel
- Informationstechnik-rohr
- Stromkabel
- Kabel stillgelegt

Lage ungenau — **Leitungslage unsicher oder unbekannt**

- Schutzrohr
- Netzknoten
- Muffe
- Kabelverteiler
- Schacht

Gas

- Leitung Hochdruck
- HD-Schutzstreifen
- Leitung Mitteldruck
- Leitung erhöhter Nieder-druck
- Leitung Niederdruck
- Fremd-/Installationsltg. Gas (nur nachrichtlich und lageungenau)
- Leitung stillgelegt
- **Leitung Lage unsicher**
- **Leitung geortet**
- Leitungsverlauf hinter Symbol unbekannt
- Schutzrohr/Halbschale
- Leitungs-wechsel — Lage unsicher
- Schweißnaht, Steigrohr
- Hausanschluss, -kasten
- Gas vorhanden, Zu-führung unbekannt
- unterversorgtes Objekt
- Gasströmungswächter
- Schieber, Hahn, Ventil
- Messpunkt, Riechrohr
- Blasenstutzen, Ausbläser
- Isolierstück, Gasla-terne am Gebäude
- Gasanlage (Nr. 10)

KKS Anlagen

- Anodenkabel
- Stromkabel
- Messkabel
- Überbrückungskabel
- KKS — Fremdstromanlage
- NP/MS — Nennpunkt/Messsäule
- Kontakt
- Dauerbezugselektrode
- Anodenfeld

Wasser

- Hochdruckleitung
- Mitteldruckleitung
- Niederdruckleitung
- IW — Fremd-/Installations-leitung
- stillgelegte Leitung
- **Leitunglage unsicher**
- **Leitung geortet**
- Leitungsverlauf hinter Symbol unbekannt
- Schutzrohr
- Hausanschluss
- WZ — Wasserzähler
- Unterflur-, Überflur-, Gartenhydrant
- Schieber, Hahn, Klappe
- VS — Ventilanbohrschelle
- Steigrohr (Höhenstufe)
- Entleerungspunkt
- Brunnen
- Erdbehälter
- Pumpwerk
- Quellen

Abwasser

Freispiegelkanäle

- Mischwasser
- Regenwasser
- Schmutzwasser

Druckleitungen

- Mischwasser
- Regenwasser
- Schmutzwasser
- Stillgelegte Leitungen
- Schutzrohr
- 202,67 — Höhe Sohle Haltung am Schacht
- PP400 — Leitungwechsel (DN, Material, Baujahr)
- Fremdkanal (nur nachrichtlich und lageungenau)
- LRM271, D 148,73, S 145,00 — Schacht, mit Deckelhöhe Sohlhöhe
- Schacht (Lage geschätzt)
- unbekannter Weiterverlauf
- Einlauf-, Auslauf-bauwerk
- S — Entlüftung, Schieber
- Anschlusspunkt
- Endverschluss

Sonstiges

- Höhenbezug — m ü.NHN (DHHN92)
- (1,8) — Überdeckung in m zum Zeitpunkt der Messung (Abweichungen zur aktuellen Überdeckung sind möglich)
- 80 St — je nach Sparte Leitungsbezeichnung

- Maßnahme im Bau
- Planung — Maßnahme in Planung
- Revisionsbereich (Bestand in Prüfung)

EINGEGANGEN
17. März 2020
Erl. ...

Thüringer Energienetze

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt

Planungsbüro Dr. Haußner
Ulrich Haußner
Kummelgasse 7
99425 Weimar

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Str. 30
99087 Erfurt
www.thueringer-energienetze.com

Jan Graul
Telefon: 03641/694321
jan.graul@ thueringer-energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Erfurt
HRA 503835
USt-IdNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

Persönlich haftender Gesellschafter:
TEN Thüringer Energienetze Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722

17.03.2020

Bebauungsplan für das Gewerbe- und Sondergebiet "Auf dem Berg 100" in der Gemeinde Mörsdorf

Vorgang: 20-05713

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in der angefragten Angelegenheit wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme in Mörsdorf. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme.

In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich

Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.
Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit.

Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.
Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind.
Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen.
Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx.

In unseren Bestandsplänen sind keine Informations- und Fernmeldeanlagen enthalten.
Weitere Aussagen hierzu erteilt Ihnen die

Thüringer Netkom GmbH

Schwanseestraße 13
99423 Weimar.

Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag.
Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen.

Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).

Im Planungsgebiet besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber. Uns bekannte sind:

Stadtwerke Jena Netze GmbH

Bitte beachten Sie, dass dies keine abschließende Aufzählung ist und wir hier lediglich die uns bekannten Versorgungsträger aufgelistet haben. Für Auskünfte zu deren Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die betreffenden Netzbetreiber. In wie weit weitere Netzbetreiber Anlagen betreiben, ist uns nicht bekannt.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns an.

Freundliche Grüße

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Planungsteam Weida

----- Anlagen -----

Im Anfragebereich befinden sich folgenden Gasanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG:

• Gasleitungen < 5 bar

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitsblätter des DVGW Regelwerkes G 459-1, G 462-1, G462-2, G 463, G 472, G 491 sowie die DIN 4124 einzuhalten.

Während Ihrer Baumaßnahme dürfen der sichere Betrieb und die Instandhaltung unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit/ Befahrbarkeit unserer Trassen muss, auch bei geplanter Einfriedung von Grundstücken mittels Hecken, Zäunen oder ähnlichem, während und nach Ihren Maßnahmen gewährleistet sein.

Die Schutzstreifenbreiten für unsere Leitungen im Maßnahmenbereich betragen bei:

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

• Niederdruckleitungen/Mitteldruckleitung/HD Leitungen bis 5 bar: 2,0 m (entspricht 1,0 m beidseits der Leitungsachse)
Innerhalb der Schutzstreifen sind folgende Forderungen einzuhalten:

• Baustelleneinrichtungen sowie das ständige Lagern von Material und Gerät sind nicht gestattet.
• Eine Überbauung der Gasleitungen und des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen ist nicht zulässig.
• Freihaltung von jeglicher Bepflanzung
• Das Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Container, etc) und die Aufstellung von Spielgeräten sind nicht gestattet.

• Bei Tiefbauarbeiten längs zur Trasse unserer Gasleitungen darf lokal der Abstand von mindestens 1,0 m nicht unterschritten werden. Ausgenommen sind hiervon Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger.
• Zu beachten ist, dass der Reststreifen eine ausreichende Standsicherheit bieten muss oder das Erdreich gegen Nachrutschen gesichert ist.
• Sämtliche Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Gasversorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur in Handschachtung ausgeführt werden
• Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden
• Zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen sind wie in Betrieb befindliche zu behandeln

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

Sparte	Fachbedeutung	Farbe
Gas	Leitungsabschnitt Transportnetz (Hochdruck)	
	Leitungsabschnitt Transportnetz – Verlauf unbekannt (Hochdruck)	
	Leitungsabschnitt Versorgungsnetz (Mitteldruck)	
	Leitungsabschnitt Versorgungsnetz – Verlauf unbekannt (Mitteldruck)	
	Leitungsabschnitt Anschlussnetz (Mitteldruck)	
	Leitungsabschnitt Anschlussnetz (Niederdruck)	
	Leitungsabschnitt Niederdruck – Verlauf unbekannt	
	Gas – Anlage (Gasdruckregelanlage)	
	Kappe	
	Reduzierung	
	T - Stück	
	Schieber	
Planauskunft		
	Übersichtsplan (auch für Einzelpläne) Darstellung Anfragebereich orange/Kartenfenster (DIN Blatt) blau	

Sparte	Fachbedeutung	Farbe
Strom		
	Kabel Hochspannung (HS)	
	Freileitung HS	
	Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (HS)	
	Kabel Mittelspannung (MS)	
	Kabel MS – Verlauf unbekannt	
	Freileitung MS	
•	Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (MS)	
	Kabel Niederspannung (NS)	
	Kabel NS – Verlauf unbekannt	
	Freileitung NS	
•	Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (NS)	
▬	Stromverteiler (NS)	
◎	Anschluss (NS)	
	Kabel Straßenbeleuchtung (SB)	
	Kabel SB – Verlauf unbekannt	
	Freileitung SB	
•	Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (SB)	
▬	Stromverteiler (SB)	
⊗	Beleuchtungsanlage (SB)	
▭	Stromstation	

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

Sparte	Fachbedeutung	Farbe
Allgemein		
	Status Objekte in Planung	
	Status Objekte Tod im Boden	
	Status Objekte Außer Betrieb	
	Fernwärmeleitung	
Planungsumring		
	Status –Projekt ist in Planung	
	Status –Projekt ist beauftragt	
	Status –Projekt ist gebaut	
	Status –geplante Stilllegung	
Fremdnetz		
	Fremdleitung ausschließlich zur Information (am Bsp. Wasser)	

Sparte	Fachbedeutung	Farbe
Telekom		
	Leitungsabschnitt LWL (Lichtwellenleiter) – Erdkabel	
	Leitungsabschnitt LWL, Erdkabel - Verlauf unbekannt	
	HDPE Leerrohr	
	HDPE Leerrohr – Verlauf unbekannt	
	Leitungsabschnitt Kupfer, Erdkabel	
	Leitungsabschnitt Kupfer, Erdkabel – Verlauf unbekannt	
	Erdseilluftkabel	
	Erdseilluftkabel - Verlauf unbekannt	
	Richtfunkstrecke (RF)	
	Mietbandbreite (BB)	
	Dark Fibre (DF)	
	Technikstandtort, Kundenstandort, DSL Standort	
	Netzknoten - Funkeinrichtung	
	Netzknoten - Raum	
	Netzknoten - Outdoorschrank	
	Tel - Anschluss	
	LWL Muffe	
	HDPE - Muffe	

LEERAUSKUNFT

Vorgang: 20-05713-TEN

Thüringer Energienetze

1:1000

Vorgang 28-05713-TEN

Thüringer Energienetze

Vorgang: 26-05713-RDK

Thüringer Energienetze

1:1000

Vorgang 20-05713-TEN

Antragsteller
Planungsbüro Dr Haußner
Dr Ulrich Haußner
Vor Ort

N

Thüringer Energienetze

Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Maßstab
Gas

Format
A1 Hoch

	Datum	Name
Bearb.	17.05.2020	Lothe Schwedeck

Schutzgebiete intern

Mittelpunkt-Koordinaten (EN)

Anlaß

Bezug
Bebauungsplan für das Gewerbe- und Sondergebiet
Auf dem Berg 100
Meerdorf

Planfeld von

Freistaat Thüringen

Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation

EINGEGANGEN
08. April 2020
Erl. ....

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Pößneck
Rosa-Luxemburg-Straße 7 • 07381 Poßneck

Planungsbüro Dr. Haußner
Kummelgasse 7

99425 Weimar

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Arne Goldammer

Durchwahl
Telefon 0361 57 4167-122
Telefax 0361 57 4167-198

arne.goldammer@
tlbg.thueringen.de

Ihr Zeichen
Ha

Ihre Nachricht vom
16.03.2020

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2.8.3_9431_55038920

Pößneck, 04.04.2020

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange (§4 BauGB)
Gemeinde Mörsdorf
Bebauungsplan für das Gewerbe- und Sondergebiet „Auf dem Berg 100“ in der Gemeinde Mörsdorf – Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach (§ 4 Abs. 1 BauGB)

[X] Keine Einwände

1. Einwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen

   b) Rechtsgrundlagen

   c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Verantwortungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme

[ ] Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes:

[X] Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

Die Bezeichnung der Flurstücke in der Planzeichnung entsprechen nicht dem aktuellen Katasternachweis.
Die Flurstück 371/3, 374/4, 375/7, 378/4, 378/5, 379/4, 379/5, 382/5, 382/6, 383/4, 383/5, 386/4, 386/5, 387/5, 387/6, 391/7, 391/8 und 396/8 (Gemarkung Mörsdorf, Flur 1) wurde im Januar 2019 zu den Flurstücken 383/10 und 378/10 verschmolzen (Rechtskraft durch Fortführungsnachweis Nr. 72).
Im Plangebiet sind eine Reihe von Flurstücksbezeichnungen durch Überlagerungen von Planzeichen der Festsetzungen des B-Planes nicht lesbar. Den aktuellen Katasternachweis können Sie unter

http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/control

kostenfrei im Internet recherchieren.

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation (TLBG)
Katasterbereich Pößneck
Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pößneck

Telefon 0361 57 4167-200
Telefax 0361 57 4167-199
E-Mail
poststelle.poessneck
@tlbg.thueringen.de

www.thueringen.de/tlbg

Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 8:00-12:00 Uhr
Mo., Mi., Do. auch 13:00-15:30 Uhr
Di. auch 13:00-18:00 Uhr

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gewerbe- und Sondergebiet „Auf dem Berg 100" in der Gemarkung Mörsdorf ist derzeit kein Bodenordnungsverfahren nach Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz anhängig. Weitere Neuordnungsverfahren sind hier nicht in Planung.
Aus Sicht der Bodenordnung gibt es gegen die Planung keine Bedenken.

Aus Sicht der Landeskultur gibt es gegen die Planung keine Bedenken. Die Eingrünung des weithin sichtbaren Gewerbe- und Sondergebietes wird sehr positiv bewertet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Heiko Ewert

AW: E 194 - Hecken Mörsdorf

04.05.2020 08:33

Von TLBV Busch, Dirk <Dirk.Busch@tlbv.thueringen.de>

An pbdr.haussner@t-online.de <pbdr.haussner@t-online.de>

CC TLUBN Sommer, Julia <Julia.Sommer@tlubn.thueringen.de>

2 Anhänge - 1.8 MB

. 05-11-18_MP_E194_v12.pdf . 03.pdf

Sehr geehrter Herr Dr. Haußner,

hiermit stimmen wir dem Vorhaben zu und übersenden Ihnen den gewünschten Plan.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dirk Busch
Sachbearbeiter

Referat 51 | Ausbau und Erhaltung
Hallesche Straße 15 / 16 | 99085 Erfurt | Postfach 80 03 53, 99029 Erfurt | Germany
Tel.: +49 361 57-4135380 | Fax: +49 361 57-4135499 | Mobil: +49 162 2633610
http://www.thueringen.de/th9/tlbv · dirk.busch@tlbv.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr finden Sie im Internet unter https://www.thueringen.de/th9/tlbv/datenschutz . Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Von: pbdr.haussner@t-online.de [mailto:pbdr.haussner@t-online.de]
Gesendet: Donnerstag, 30. April 2020 13:39
An: TLBV Busch, Dirk <Dirk.Busch@tlbv.thueringen.de>
Betreff: E 194 - Hecken Mörsdorf

Sehr geehrter Herr Busch,
wie heute telefonisch besprochen, erarbeiten wir derzeit den Bebauungsplan für das Gewerbe- und Sondergebiet "Auf dem Berg 100" in der Gemeinde Mörsdorf (vgl. Planzeichnung in der Anlage). Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben wir seitens der Unteren Naturschutzbehörde des LRA-SHK eine Stellungnahme erhalten (vgl. Anlage). Auf der Seite 2 der Stellungnahme wurden wir darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Kompensationsmaßnahmen des Autobahnamtes (E 194 - Hecken Mörsdorf) in Form von mehreren kleinteiligen Heckenbereichen im südlichen Bereich der Stallanlage und um das Güllebecken herum befinden. Diese Flächen sollen in die Plankarte als nachrichtliche Übernahme dargestellt werden. Durch die Planung kommt es zur Inanspruchnahme eines kleinen Teiles einer Ihrer Kompensationsflächen im südöstlichen Bereich des Stalles 13 LS. Die Umfahrung wird vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz zwingend gefordert. Nach unserer Vermutung könnten auch Teile Ihrer Kompensationsflächen östlich des Güllebeckens durch die geforderte Zuwegung zur Biogasanlage in Anspruch genommen werden müssen.
Für die Erarbeitung des Entwurfs zur öffentlichen Auslegung benötigen wir von Ihnen die Einzelflächen

der Maßnahme E 194 (Lage/Positionierung), die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden. Weiterhin benötigen wir von Ihnen eine Einverständniserklärung, dass Teile Ihrer Kompensationsflächen für die Planung und Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes in Anspruch genommen werden dürfen und ein adäquater Ersatz dieser Flächen in Form von standortgerechten Baum- und Strauchhecken erfolgen darf.
Selbstverständlich wird das Landesamt für Bau und Verkehr als Träger öffentlicher Belange am weiteren Planverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, sobald der Entwurf zur öffentlichen Auslegung (inkl. zugehörigem Umweltbericht) erarbeitet worden ist.
Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Haußner
(im Auftrag der Gemeinde Mörsdorf)

Planungsbüro Dr. Haußner
Büro für Stadt-, Freiraum- und Landschaftsplanung
Kummelgasse 7
99425 Weimar

Telefon: 03643 512850
Fax: 03643 512807
E-Mail: pbdr.haussner@t-online.de

Freistaat Thüringen
Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Postfach 100 262 · 07702 Jena

Planungsbüro Dr. Haußner
Kummelgasse 7
99425 Weimar

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Hannelore Grieger

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 574189-111
Telefax +49 (361) 574189-099

hannelore.grieger@
tllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Ha

Ihre Nachricht vom:
16. März 2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
7252-42.28-SHK-22/20

Rudolstadt,
09. April 2020

Bebauungsplan für das Gewerbe- und Sondergebiet „Auf dem Berg 100“ in der Gemeinde Mörsdorf
Stellungnahme des TLLLR, Referat 42

Sehr geehrter Herr Dr. Haußner,

die vorliegende Planung wurde aus der Sicht der von uns zu vertretenden Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur geprüft.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein vollständig bebautes und erschlossenes Gebiet. Für die vorgesehenen Änderungen im Plangebiet wird der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt.
Landwirtschaftliche und agrarstrukturelle Belange sind betroffen am östlichen Rand des Plangebietes. Hier ist die Inanspruchnahme von Ackerfläche für die Eingrünung des Gewerbegebietes (Ausgleich- und Ersatzmaßnahme)

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Rudolstadt
Preilipper Str.1
D-07407 Rudolstadt

vorgesehen.
Die Maßnahme ist mit dem Nutzer abgestimmt. Das Anliegen des Landwirtschaftsbetriebes, die Bepflanzung so zu gestalten, dass auch die Randbereiche der Ackerfläche mit der vorhandenen Technik bearbeitet werden können, wurde planerisch umgesetzt.
Auf Grund der Antragstellung auf Flächenbeihilfen (Mai jeden Jahres) und zur Vermeidung von Sanktionen, ist dem Landwirtschaftsbetrieb rechtzeitig Zeitpunkt und Umfang des Entzuges der Landwirtschaftsfläche mitzuteilen.
Zu klären ist weiterhin die Pflege der Anpflanzungen, um Beeinträchtigungen für die Ackerfläche (Hineinwachsen, Verschatten der Fläche) zu verhindern.

Im Bereich der Biogasanlage wurden gegenüber der vorliegenden Planung Veränderungen in den Flurstücksbezeichnungen vorgenommen (Flurbereinigung?). Diese sollten bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Bei Beachtung des Hinweises stehen der Planung keine landwirtschaftlichen oder agrarstrukturellen Belange entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Grieger
Hannelore Grieger

Freistaat Thüringen

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

EINGEGANGEN
20. April 2020
Erl. ...Ha.....

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

Planungsbüro Dr. Haußner
Kummelgasse 7
99425 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-620
Telefax 0361 57 3941-666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Ha

Ihre Nachricht vom:
16. März 2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/494-1-28042/2020

hue/js-0007

Weimar
15. April 2020

Stellungnahme zum Bebauungsplan für das Gewerbe- und Sondergebiet „Auf dem Berg 100“, Gemarkung Mörsdorf, Landkreis Saale-Holzland-Kreis
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

P. P.
Ina Pustal

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Geschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (http://www.tlug-jena.de/kartendienste/).
Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartner/in: Sieghard Fiebig
Tel.: 0361/573943-484
E-Mail: sieghard.fiebig@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-32-3447/494-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Hinweis, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der Unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Abteilung Wasserwirtschaft

Ansprechpartner/in: Kerstin Pfrenger
Tel.: 0361/573926-216
E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/494-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-) Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltende Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- & Kalibergbau)

Ansprechpartner/in: Uta Pfefferkorn
Tel.: 0361/573943-897
E-Mail: Uta.Pfefferkorn@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-52-3447/494-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis
Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Absatz 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Absatz 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Jürgen Jacobi
Tel.: 0361/573943-847
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/494-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen (Abteilung 6)
Belange Abfallrechtliche Überwachung (Abteilung 7)

Ansprechpartner/in: Anja Funke
Tel.: 0361/573321-857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/494-1 und 5070-74-3447/494-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Maria Böttcher
Tel.: 0361/573943-669
E-Mail: maria.boettcher@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/494-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz
Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1
Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Für das Sondergebiet können Werte wie für ein Gewerbegebiet angenommen werden. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind.
Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

Mögliche Geruchsbelästigungen
In der Begründung wird eine Geruchsemissionsprognose von 2015 erwähnt. Dieses Gutachten wurde den Antragsunterlagen jedoch nicht beigefügt, daher kann hier keine Beurteilung stattfinden.
Aufgrund der Gegebenheiten des Plangebietes wird darauf hingewiesen, dass eine Geruchsbelästigung von mehr als 15% der Jahresstunden nicht überschritten werden darf.

Einhaltung der Werte der DIN 4109
Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Hinweise
AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr.
12. BImSchV: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 2 Kilometern keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Belange des Geologischen Landesdienstes

Ansprechpartner/in: Frank Hühne
Tel.: 0361/573941-641
E-Mail: frank.huehne@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/494-1

☐ keine Betroffenheit

☒ keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz

☐ Bedenken/Einwendungen

☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso wird darum gebeten, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (http://www.infogeo.de).

Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)" in der Fassung vom 02.03.1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro" vom 10.11.2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten" in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartner/in: Christina Seidel
Tel.: 0361/573927-445
E-Mail: christina.seidel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/494-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Für den Planungsbereich liegen dem Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor.